



Nr.: 19/2017

18. September 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 7. September 2017	3
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 7. September 2017	18
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 7. September 2017	27
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 7. September 2017	38
Technische Universität Dresden Fakultät Umweltwissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften vom 7. September 2017	45
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017	63

Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017	110
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017	126
Technische Universität Dresden Zentrum für Internationale Studien Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 15. September 2017	156

Satzung **zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den** **konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten**

Vom 7. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 60), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.“
2. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eingangstestate“ durch das Wort „Protokollsammlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „In Protokollsammlungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, die Kompetenz zur praktischen Lösung von analytischen oder technischen Aufgabenstellungen erworben zu haben und die erzielten Ergebnisse auch kritisch reflektieren und hinsichtlich ihrer Aussage, Fehlerbehaftung etc. einschätzen zu können.“
4. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 16 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.
6. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „(10) Eine noch nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu wird das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ausgegeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
7. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module des Pflichtbereichs sind

 1. MAA21 – Umwelttechnisches Versuchs- und Laborpraktikum
 2. MAA22 – Behandlungstechnologien für Siedlungsabfälle

3. MAA23 – Planung von Abfallbehandlungsanlagen
4. MAA24 – Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft
5. MAA25 – Schadstoffbewertung und -sanierung in der Praxis
6. MAA26 – Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft
7. MAA08 – Fachpraktikum Abfallwirtschaft und Altlasten
8. MAA09 – Seminarmodul Abfallwirtschaft und Altlasten
9. MAA10 – Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten.“

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibungen der Module „Umwelttechnisches Versuchs- und Laborpraktikum“, „Behandlungstechnologien für Siedlungsabfälle“, „Planung von Abfallbehandlungsanlagen“, „Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft“, „Schadstoffbewertung und -sanierung in der Praxis“, „Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft“, „Fachpraktikum Abfallwirtschaft und Altlasten“ und „Seminarmodul Abfallwirtschaft und Altlasten“ der Anlage 1 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
2. Der Studienablaufplan wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile vor der Modulnummer MAA02 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA21	Umwelttechnisches Versuchs- und Laborpraktikum		3/0/0/10/3Tage 4			15 "

- b) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA21 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA22	Behandlungstechnologien für Siedlungsabfälle	7/1/0/0/0 2				10 "

c) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA22 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA23	Planung von Abfall- behandlungsanlagen	2/0/2/0/0 2				5 "

d) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA23 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA24	Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft	1/0/3/0/0 2				5 "

e) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA24 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA25	Schadstoffbewer- tung und -sanierung in der Praxis	2/0/2/0/0 1				5 "

f) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MA25 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA26	Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft		3/0/1/0/1Tag 1			5 "

g) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA26 wird gestrichen.

h) Die Zeile nach der neuen Modulnummer MAA26 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MAA08	Fachpraktikum Abfallwirtschaft und Altlasten			0/0/2/8Wo- chen/0 2		12 "

Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im konsekutiven Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28. August 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2017.

Dresden, den 7. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA21	Umwelttechnisches Versuchs- und Laborpraktikum	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind fähig, individuell bzw. in Gruppen Abfall- und Stoffanalysen zu planen, zu organisieren und selbst durchzuführen. Sie sind mit der Planung und Durchführung von Probenahmen vertraut. Gängige Analysemethoden für anorganische und organische Parameter sind ihnen bekannt und sie können entscheiden, welche davon in konkreten Fällen bevorzugt angewendet werden sollten.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die Aspekte der Analytik von Abfällen, Ersatzbrennstoffen und Schadstoffen, die Grundlagen deren Bilanzierung, aktuelle Aspekte der Probenahme (Planung und Probenahme beim Abfallerzeuger, bei der Abfallbehandlungsanlage bzw. auf der Altlast), die Probenaufbereitung, die anschließenden analytischen Messung und Messdatenauswertung sowie deren Interpretation.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 10 SWS Praktikum, 3 Tage Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu abfallwirtschaftlichen Grundlagen wie Abfallzusammensetzung und -erfassung sowie zu den Grundprozessen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft wie Abfallaufbereitungs-, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren sind Voraussetzung. Zudem werden Grundkenntnisse in Chemie, Biologie, Biochemie und Physik (Aufbau von Molekülen, Ablauf von Stoffwechselprozessen, Genetik, Thermodynamik) vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung in Form einer Protokollsammlung im Umfang von 20 Stunden, einer sonstigen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation von 15 Minuten Dauer, einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer und einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der vier Prüfungsleistungen. Die Protokollsammlung wird mit Faktor 3, die Präsentation mit Faktor 3, die Klausurarbeit mit Faktor 4 und die mündliche Prüfungsleistung mit Faktor 10 gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA22	Behandlungstechnologien für Siedlungsabfälle	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden, unter Beachtung einer Risikominimierung und einer Ressourcenschonung Abfälle zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Studierenden kennen die grundlegenden Begriffe, rechtlichen Rahmenbedingungen und Prozesse zur Behandlung und Beseitigung von Siedlungsabfällen. Sie verfügen über vertieftes Verständnis der prozessorientierten Abfall- und Kreislaufwirtschaft.	
Inhalte	In diesem Modul werden Grundbegriffe und Prozesse der mechanischen Abfallaufbereitung, der biologischen und thermischen Abfallbehandlung sowie der Deponietechnik behandelt. Hierbei werden neben relevanten rechtlichen Vorgaben vor allem die technischen Besonderheiten der Verfahren und Prozesse beschrieben.	
Lehr- und Lernformen	7 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft werden vorausgesetzt. Insbesondere die Kenntnis von Aspekten zum Abfallaufkommen, zur Abfallzusammensetzung, der Abfallerfassung sowie zu den grundlegenden Verfahren der Abfallbehandlung, die bspw. in den Modulen Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Bachelorstudienganges Hydrowissenschaften erworben werden, sind Voraussetzung.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wasserwirtschaft bestimmt ist. Das Modul schafft Voraussetzungen für die Module Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Planspiele Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von je 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA23	Planung von Abfallbehandlungsanlagen	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Der Studierende kann Verbrennungsrechnungen sowie allgemeine energetische Betrachtungen zu Abfallverbrennungsanlagen durchführen. Zudem verfügt der Studierende über Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Konzeption und ist in der Lage, diese anzuwenden und eine anlagenbezogene Kostenplanung durchzuführen.	
Inhalte	Das Modul umfasst die Grundlagen der Verbrennungsrechnung sowie die Bilanzierung von Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen und Ersatzbrennstoffen. Zudem werden die Grundkenntnisse der Effizienzsteigerung solcher Anlagen und die Kenntnisse der Kostenabschätzung von Abfallbehandlungsanlagen vermittelt. Das Modul besteht aus einer Einführung in die energetischen Berechnungen zu Abfallverbrennungsanlagen und der Grundlagen der Projektierung und Vorkalkulation von Abfallbehandlungsanlagen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden mathematische Kenntnisse auf Abiturniveau (Leistungskurs), betriebswirtschaftliche und thermodynamische Grundlagen sowie Kenntnisse zu abfallwirtschaftlichen Verfahren (mechanische Aufbereitung, Verbrennung und Vergärung/Kompostierung) vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wasserwirtschaft bestimmt ist. Das Modul schafft wesentliche Voraussetzungen für die Module Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten sowie und Planspiele Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA24	Modellierung und Bilanzierung in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Der Studierende erlernt die Fähigkeit, Verfahren und Prozesse der Abfall- und Kreislaufwirtschaft zu bilanzieren und zu bewerten. Die generierten Bilanzierungsergebnisse befähigen die Studierenden, Optimierungspotenziale zu erkennen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten.	
Inhalte	Innerhalb des Modules werden mögliche Wege aufgezeigt, wie mittels der Darstellung von Massen/Stoff- und Energieströmen Ökobilanzen erstellt werden. Abfallwirtschaftliche Prozesse bzw. verschiedene Technologien zur Behandlung von Abfällen werden damit analysiert und deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt während des gesamten Lebenszyklus eines Produktes/Materials/Stoffes/Abfalls abgeschätzt. Mit der Auswertung und Interpretation der Bilanzierung können Verfahren und Prozesse innerhalb der Abfall- und Kreislaufwirtschaft optimiert werden.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der Physik, Chemie und Biologie auf Abiturniveau (Leistungskurs) vorausgesetzt. Kenntnisse zu abfallwirtschaftlichen Grundlagen wie Abfallaufkommen, -zusammensetzung, -erfassung, -vermeidung sowie zu Grundprozessen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, wie Abfallaufbereitungs-, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, die bspw. in den Modulen Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Abfall und Ressourcenwirtschaft des Bachelorstudienganges Hydrowissenschaften erworben werden, sind Voraussetzung.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Wasserwirtschaft und Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist. Das Modul schafft wesentliche Voraussetzungen für die Module Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Planspiele Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation und einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Präsentation wird mit Faktor 3 und die Belegarbeit mit Faktor 7 gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA25	Schadstoffbewertung und -sanierung in der Praxis	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, kontaminierte Standorte hinsichtlich des Sanierungsbedarfs größenordnungsmäßig einzuschätzen und gemäß der Kontaminationsarten und des -umfangs entsprechende Sanierungen zu planen. Die Studierenden beherrschen das Instrumentarium, um die natürlichen Prozesse zum Schadstoffrückhalt und -abbau zu erkunden und ggf. nutzen und verstärken zu können.	
Inhalte	Das Modul behandelt die Bewertung und Sanierung von Altlasten unter besonderer Berücksichtigung von Selbstreinigungsprozessen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse über die typischen Altlastenschadstoffe (chlorierte Kohlenwasserstoffe etc.) vorausgesetzt. Dies umfasst auch Kenntnisse über die biologischen und (bio-)chemischen Degradationsvorgänge in der Umwelt (Adsorption, Bioabbau etc.) und deren Erfassungs- und Kalkulationsmöglichkeiten (Kinetik 1. Ordnung, Michaelis-Menten-Kinetik etc.). Außerdem sollten Kenntnisse im Bereich der Bewertung und Sanierung von Altlasten gemäß BBodSchG/V vorhanden sein.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wasserwirtschaft bestimmt ist. Das Modul schafft wesentliche Voraussetzungen für die Module Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Planspiele Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA26	Vorsorge in der Abfall- und Kreislaufwirtschaft	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die wesentlichen wirtschaftlichen Grundlagen und Denkweisen der privaten und kommunalen Abfallwirtschaft und können bspw. mit den Begriffen Daseinsvorsorge und Markt vor Staat in der Abfallbranche umgehen. Zudem kennen sie die grundlegenden Begriffe zum Produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS) und verfügen über ein Grundverständnis einer prozessorientierten Abfall- und Kreislaufwirtschaft.	
Inhalte	Im Rahmen des Moduls werden wesentliche wirtschaftliche Grundlagen und Denkweisen der beiden Akteursgruppen „Privatwirtschaft“ und „Kommunalwirtschaft“ im Abfallbereich behandelt und hinsichtlich der Folgen für die Stoffstromlenkung bewertet. Das jeweilige Vorgehen wird anhand der Grundsätze des nachhaltigen Managements von Stoffströmen diskutiert. Darüber hinaus werden wichtige Begriffe wie Daseinsvorsorge, Markt vor Staat etc. für die Branche Abfallwirtschaft eingeführt und der differenzierte Umgang mit derartigen Schlagworten geübt. In einem zweiten Teil werden anhand von Praxisbeispielen elementare Begriffe und Methoden des Produktionsintegrierten Umweltschutzes (PIUS) behandelt, die für die Abfall- und Kreislaufwirtschaft grundlegend sind. Diese sind bspw. die prozessinterne Abfallvermeidung, die prozessintegrierte Abfallvermeidung, die prozessexterne Abfallverwertung sowie die Ökobilanzierung.	
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Seminar, 1 Tag Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse zu abfallwirtschaftlichen Grundlagen wie Abfallaufkommen, -zusammensetzung, -erfassung und -vermeidung, zu Grundprozessen der Abfall- und Kreislaufwirtschaft wie Abfallaufbereitungs-, Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erwartet sowie abfallrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten und ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Wasserwirtschaft und Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist. Das Modul schafft wesentliche Voraussetzungen für die Module Studienprojekt Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Planspiele Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA08	Fachpraktikum Abfallwirtschaft und Altlasten	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Arbeiten und betriebsorganisatorische Problemstellungen z.B. bei Forschungsinstitutionen, Behörden, Wasserversorgern, Zweckverbänden oder Ingenieurbüros auszuführen.	
Inhalte	Im Fachpraktikum Abfallwirtschaft und Altlasten leisten die Studierenden fachspezifische Ingenieur Tätigkeiten außerhalb der TU Dresden. Die berufspraktische Tätigkeit hat einen Umfang von 8 Wochen Vollzeit.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 8 Wochen Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Mathematik, Physik, Biologie, Chemie sowie in ingenieurstechnischen Fächern vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin
MAA09	Seminarmodul Abfallwirtschaft und Altlasten	Prof. Dornack
Qualifikationsziele	Der Studierende gewinnt einen Überblick in aktuelle Entwicklungen des Fachgebiets und vertieft die Fähigkeit, fachspezifische Themen verständlich aufzubereiten und an Fachdiskussionen teilzunehmen (AQUA).	
Inhalte	Im Seminarmodul Abfallwirtschaft und Altlasten berichten externe Dozenten im Rahmen des Dresdner Wasserseminares über aktuelle Aktivitäten im Bereich Hydrowissenschaften. In einem weiteren Teil werden aktuelle Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Abfall- und Kreislaufwirtschaft sowie der Grundwasser- und Bodensanierung vorgestellt.	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar und Selbststudium Vorträge externer Dozenten können in englischer Sprache stattfinden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Mathematik, Physik, Biologie und Chemie vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Abfallwirtschaft und Altlasten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 10 Stunden (P1) und einer sonstigen Prüfungsleistung in Form eines Interviews (P2). Alternativ zum Interview (P2) kann auf Wunsch der bzw. des Studierenden eine Seminararbeit im Umfang von 20 Stunden erbracht werden. Der Wunsch ist bis spätestens zum Ende der zweiten Vorlesungswoche mit dem Modulverantwortlichen abzustimmen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Seminararbeit (P1) wird mit Faktor 2 und das Interview (P2) bzw. die alternative Seminararbeit wird mit Faktor 3 gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie

Vom 7. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 132), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.“
2. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.
4. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „(10) Eine noch nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu wird das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ausgegeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 18/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 78), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibungen der Module „Ökologische und molekulare Biodiversität“, „Ökologische Statistik und Systemanalyse“, „Fachpraktikum Hydrobiologie und Seminar“, „Ökologische Modellierung“, „Flussgebietsbewirtschaftung“ und „Einzugsge-

bietsmodellierung“ der Anlage 1 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

2. Der Studienablaufplan wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB02 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYB03	Ökologische Statistik und Systemanalyse	4/4/0/0/0 2				10 "

b) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYB05	Fachpraktikum Hydrobiologie und Seminar		0/0/2/0/0 1	0/0/2/8Wo- chen/0 2		15 "

c) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB07 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter-semester	Sommer-semester	Winter-semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
		„MHYB08	Ökologische Modellierung	2/2/0/0/0 2	

d) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD03 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter-semester	Sommer-semester	Winter-semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
		„MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	2/1/0/0/1Tag 2	

e) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter-semester	Sommer-semester	Winter-semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
		„MHYD05	Einzugsgebietsmodellierung		

Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Hydrobiologie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28. August 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2017.

Dresden, den 7. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB02	Ökologische und molekulare Biodiversität	Prof. Berendonk
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Ziel des Moduls ist eine sichere Bestimmung von Wasserorganismen, eine breite Artenkenntnis und ein vertieftes Verständnis von ökologischen Zusammenhängen. Dafür wird die grundlegende ökologische Arbeitstechnik des artgenauen Bestimmens für aquatische Pflanzen und Tiere in Übungen vermittelt bzw. gefestigt. Ebenso werden Kenntnisse zur Lebensweise der Organismen vermittelt. Dies geschieht im Rahmen der Vorlesung sowie in Übungen, welche einen experimentellen Ansatz verfolgen. Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls die wesentlichen Bestimmungsmethoden inklusive molekularer Ansätze, welche der Bestimmung von Diversität und Arten dienen. Zudem sind sie in der Lage, die Grundlagen experimentellen Arbeitens anzuwenden. Sie sind in der Lage, die wesentlichen Ergebnisse zu identifizieren, analysieren und präsentieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>2 SWS Vorlesungen, 6 SWS Übungen, 2 SWS Seminar und Selbststudium. Die Lehrveranstaltung kann in englischer Sprache stattfinden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse in Biologie auf Abiturniveau (Leistungskurs) und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse auf Bachelor-Niveau, die in Studiengängen der Biologie bzw. Ingenieurwissenschaften erworben werden, vorausgesetzt.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 20 Stunden und einer Klausurarbeit von 240 Minuten Dauer. Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache erbracht werden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB03	Ökologische Statistik und Systemanalyse	Dr. Petzoldt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat das Ziel, die praktische Anwendung statistischer und systemanalytischer Verfahren zur Analyse von Beobachtungsdaten sowie zur Planung und Auswertung von Labor- und Freilandexperimenten zu ermöglichen. Anhand konkreter Fallbeispiele werden für die Ökologie wichtige Verfahren und statistische Grundkonzepte vermittelt und am Computer erprobt, insbesondere lineare Modelle und Varianzanalyse, Modellselektion, multivariate Methoden und Resamplingverfahren. In einem zweiten Schritt werden die erworbenen statistischen Kenntnisse mit Konzepten der Systemökologie (Wachstum, Populationen, Interaktionen, Eigenschaften dynamischer Systeme) verzahnt, um eine prozessorientierte Denkweise zu fördern. Die Studierenden sind in der Lage, Gewässer als Systeme zu verstehen und zu deren Analyse geeignete statistische und systemanalytische Verfahren zielorientiert und verantwortungsvoll anzuwenden sowie neue Verfahren selbstständig zu erschließen.</p>	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen, 4 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Mathematik und Informatik aus einem naturwissenschaftlichen oder Ingenieurstudium, sowie fundamentale Kenntnisse der allgemeinen bzw. aquatischen Ökologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie und ist Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Hydrologie bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Das Referat wird mit Faktor 1 und die Klausurarbeit mit Faktor 3 gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB05	Fachpraktikum Hydrobiologie und Seminar	Prof. Berendonk
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im Fachpraktikum Hydrobiologie leisten die Studierenden fachspezifische wissenschaftliche Arbeiten innerhalb und außerhalb der TU Dresden. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Arbeiten und betriebsorganisatorische Problemstellungen z. B. in der Industrie, bei Forschungsinstitutionen, Behörden, Wasserversorgern, Zweckverbänden oder Ingenieurbüros auszuführen. Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit ist 8 Wochen. Im Seminar berichten externe Dozenten im Rahmen des Dresdner Wasserseminars über aktuelle Aktivitäten im Wasserwesen. Der Studierende gewinnt einen Überblick in aktuelle Entwicklungen des Fachgebiets und vertieft die Fähigkeit, wasserwirtschaftliche Themen verständlich aufzubereiten, mündlich zu präsentieren und an Fachdiskussionen teilzunehmen (AQUA).</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>4 SWS Seminar, 8 Wochen Praktikum und Selbststudium Vorträge externer Dozenten im Dresdner Wasserseminar können in englischer Sprache stattfinden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden erweiterte Grundkenntnisse in Hydrobiologie, Chemie, Physik sowie ingenieurtechnischen Fächern.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 20 Stunden und einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden sowie einem Referat. Alternativ zur Seminararbeit 20 Stunden kann eine sonstige Prüfungsleistung in Form eines Interviews durchgeführt werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache erbracht werden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der drei Prüfungsleistungen (Belegarbeit oder Interview 20%, Belegarbeit 50%, Referat 30%).</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jährlich beginnend im Sommersemester angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB08	Ökologische Modellierung	Prof. Borchardt
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat das Ziel, vorhandenes ökologisches Wissen zu vertiefen und zu vernetzen und ökologische Modelle als Werkzeuge für Systemverständnis und Prognose zu erschließen. Wesentliche Schritte des Modellierungszyklus – Modellformulierung, Parametrisierung, Simulation, Analyse und Kommunikation – werden an Hand von Fallbeispielen vorgestellt und mit Hilfe von Computersimulationen erfahrbar gemacht. Die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in einem eigenständigen Projekt praktisch zu entwickeln und nachzuweisen. Die Studierenden besitzen ein generalisierendes Verständnis ökologischer Systeme sowie praktische Fähigkeiten in der Modellierung.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung sowie computergestütztes Selbststudium. Die Lehrveranstaltung kann in englischer Sprache stattfinden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in ökologischer Systemanalyse und angewandter Statistik sowie der allgemeinen bzw. aquatischen Ökologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Hydrobiologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 15 Stunden und einem Referat. Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul behandelt integrativ wesentliche Aspekte der Wassermengenbewirtschaftung von Flussgebieten. Dabei stehen die Speicherwirtschaft, der Hochwasserschutz, ökologische Aspekte und Entscheidungsunterstützungssysteme im Vordergrund. Neben der Darstellung der komplexen Abhängigkeitsstrukturen in einem Bewirtschaftungssystem werden Werkzeuge für die Bemessung und die Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserschutzräumen behandelt. Dabei liegt der Fokus auf der risikobehafteten – also stochastischen – Interpretation der Einflussgrößen der Bewirtschaftung und der letztendlich abgeleiteten Ergebnisse. Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen zur Bemessung und Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserrückhalteräumen mit deterministischen und stochastischen Verfahren. Weiterhin lernen die Studierenden Methoden und Werkzeuge zur integrierten Bewirtschaftung von Flussgebieten unter verschiedenen Randbedingungen kennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 Tag Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse der Grundlagen der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, sowie der höheren Mathematik (Leistungskursniveau) und der mathematischen Statistik (Extremwertstatistik) vorausgesetzt, wie sie bspw. in den Modulen Wasserhaushalt und -bewirtschaftung (BHYWI21) sowie Ingenieurhydrologie (MHYD21) vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Wasserwirtschaft und Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 45 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird mit Faktor 7 und die Belegarbeit mit Faktor 3 gewichtet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD05	Einzugsgebietsmodellierung	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt auf der Basis von Gebiets- und Datenanalyse die für eine komplexe, flächendifferenzierte hydrologische Modellierung erforderlichen methodischen Grundlagen, wobei auch auf die Aspekte der Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse eingegangen wird. Bei der Bearbeitung des Beleges werden diese Methoden zur Lösung komplexer, anwendungsbezogener Aufgabe eingesetzt. Die Studierenden beherrschen Methoden zur Erstellung komplexer, räumlich hoch aufgelöster Einzugsgebietsmodelle und können Berechnung des Gebietswasserhaushalts durchführen, sowie die Ergebnisse einer kritischen, objektiven und anwendungsbezogenen Bewertung unterziehen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse über wesentliche hydrologische Prozesse, hydrologische Modellkonzepte und die Wasserhaushaltsberechnung, GIS-Kenntnisse und allgemeine Kenntnisse zur hydrologischen Modellierung, wie sie im Modul Hydrologische Modelle (MHYD03) erworben werden, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Hydrobiologie bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation von 30 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Belegarbeit (Faktor 7) und der Note der Präsentation (Faktor 3).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie

Vom 7. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, Seite 64), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.“
2. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.
4. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „(10) Eine noch nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu wird das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ausgegeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“
5. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Module des Pflichtbereichs sind
 1. MHYD21 - Ingenieurhydrologie
 2. MHYD22 - Regionale Hydrologie
 3. MHYD02 - Klimatologie
 4. MHYD03 - Hydrologische Modelle
 5. MHYD04 - Flussgebietsbewirtschaftung
 6. MHYD05 - Einzugsgebietsmodellierung
 7. MHYD06 - Angewandte Meteorologie für Hydrologen
 8. MHYD07 - Bodenwasserhaushalt
 9. MHYD08 - Fachpraktikum Hydrologie
 10. MHYD09 - Seminarmodul Hydrologie
 11. MWWW01 - Grundwasserbewirtschaftung mit Computermodellen.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, Seite 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 45) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibungen der Module „Ingenieurhydrologie“, „Regionale Hydrologie“, „Flussgebietsbewirtschaftung“, „Einzugsgebietsmodellierung“, „Fachpraktikum Hydrologie“, „Ökologische Statistik und Systemanalyse“ und „Ökologische Modellierung“ der Anlage 1 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
2. Der Studienablaufplan wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile vor der Modulnummer MHYD02 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYD21	Ingenieurhydrologie	1/1/0/0/0 3				5 „

- b) Nach der Zeile mit der neuen Modulnummer MHYD21 wird folgende Zeile eingefügt:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYD22	Regionale Hydrologie		2/0/0/0/12Tage 3			10 „

- c) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD03 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	2/1/0/0/1Tag 2				5 „

- d) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYD05	Einzugsgebietsmodellierung			1/3/0/0/0 2		5 „

e) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD07 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MHYD08	Fachpraktikum Hydrologie			0/0/2/6Wo- chen/0 2		10 „

f) Die Zeile nach der Modulnummer MHYD09 wird gestrichen.

g) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB01 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter- semester	Sommer- semester	Winter- semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
„MHYB03	Ökologische Statistik und Systemanalyse			4/4/0/0/0 2	10 „

h) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter- semester	Sommer- semester	Winter- semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
„MHYB08	Ökologische Modellierung			2/2/0/0/0 2	5 „

Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im konsekutiven Masterstudiengang Hydrologie neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28. August 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2017.

Dresden, den 7. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD21	Ingenieurhydrologie	Prof. Schütze
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Methoden zur Ermittlung von hydrologischen Bemessungsgrößen nach verschiedenen Methoden.	
Inhalte	Das Modul befasst sich mit der Bereitstellung hydrologischer Bemessungsgrößen, insbesondere für den Hoch- sowie Niedrigwasserbereich. Die national und international gültigen Bemessungsgrößen werden vorgestellt und die gebräuchlichen Verfahren zu deren Gewinnung hergeleitet, diskutiert und praktisch angewendet.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse der mathematischen Statistik (Primärstatistik) vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Hydrobiologie bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und zwei Belegarbeiten im Umfang von je 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der drei Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird mit Faktor 3 und die beiden Belegarbeiten werden jeweils mit Faktor 1 gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD22	Regionale Hydrologie	Dr. Schwarze
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, regionale Aspekte des Wasserkreislaufs einschließlich seiner anthropogenen Beeinflussung und Vernetzung mit nicht unmittelbar hydrologischen Fragestellungen zu analysieren und sich daraus ergebende hydrologische Aufgabenstellungen zu formulieren, deren Lösung auf der Basis wissenschaftlich begründeter Modellansätze erfolgt.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltung Regionale Hydrologie behandelt Aspekte der Regionalisierung hydrologischer Größen, des Maßstabsproblems in der Hydrologie und der regionalen Bestimmung hydrologischer Parameter in unbeobachteten Gebieten. Sie wird durch Fallbeispiele mit charakteristischer regionaler hydrologisch-wasserwirtschaftlicher Problematik ergänzt und praxisnah gestaltet. Dazu werden ausgewählte regionalhydrologische Phänomene vorgestellt. Zu einigen Themen werden Tagesexkursionen in der Umgebung von Dresden angeboten bzw. die Themen werden in der Großen hydrologischen Exkursion (Dauer ca. eine Woche) aufgegriffen. Der Stoff wird durch Vorträge von Praxisvertretern vertieft und ergänzt.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 12 Tage Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse in der Beschreibung und Modellierung des Niederschlags-Abfluss-Prozesses und des Wasserhaushaltes von Einzugsgebieten sowie auf dem Gebiet der Hydrochemie und der Gewässergüte vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Hydrobiologie bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation und zwei Exkursionsberichten im Umfang von jeweils 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der drei Prüfungsleistungen. Die Präsentation wird mit Faktor 4 und die beiden Exkursionsberichte werden jeweils mit Faktor 3 gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul behandelt integrativ wesentliche Aspekte der Wassermengenbewirtschaftung von Flussgebieten. Dabei stehen die Speicherwirtschaft, der Hochwasserschutz, ökologische Aspekte und Entscheidungsunterstützungssysteme im Vordergrund. Neben der Darstellung der komplexen Abhängigkeitsstrukturen in einem Bewirtschaftungssystem werden Werkzeuge für die Bemessung und die Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserschutzräumen behandelt. Dabei liegt der Fokus auf der risikobehafteten – also stochastischen – Interpretation der Einflussgrößen der Bewirtschaftung und der letztendlich abgeleiteten Ergebnisse. Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen zur Bemessung und Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserrückhalteräumen mit deterministischen und stochastischen Verfahren. Weiterhin lernen die Studierenden Methoden und Werkzeuge zur integrierten Bewirtschaftung von Flussgebieten unter verschiedenen Randbedingungen kennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 Tag Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse der Grundlagen der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, sowie der höheren Mathematik (Leistungskursniveau) und der mathematischen Statistik (Extremwertstatistik) vorausgesetzt, wie sie in den Modulen Wasserhaushalt und -bewirtschaftung (BHYWI21), sowie Ingenieurhydrologie (MHYD21) vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Wasserwirtschaft und Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 45 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird mit Faktor 7 und die Belegarbeit mit Faktor 3 gewichtet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD05	Einzugsgebietsmodellierung	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt auf der Basis von Gebiets- und Datenanalyse die für eine komplexe, flächendifferenzierte hydrologische Modellierung erforderlichen methodischen Grundlagen, wobei auch auf die Aspekte der Sensitivitäts- und Unsicherheitsanalyse eingegangen wird. Bei der Bearbeitung des Beleges werden diese Methoden zur Lösung komplexer, anwendungsbezogener Aufgabe eingesetzt. Die Studierenden beherrschen Methoden zur Erstellung komplexer, räumlich hoch aufgelöster Einzugsgebietsmodelle und können Berechnung des Gebietswasserhaushalts durchführen, sowie die Ergebnisse einer kritischen, objektiven und anwendungsbezogenen Bewertung unterziehen.	
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse über wesentliche hydrologische Prozesse, hydrologische Modellkonzepte und die Wasserhaushaltsberechnung, GIS-Kenntnisse und allgemeine Kenntnisse zur hydrologischen Modellierung, wie sie im Modul Hydrologische Modelle (MHYD03) erworben werden, vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Hydrobiologie bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation von 30 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Belegarbeit (Faktor 7) und der Note der Präsentation (Faktor 3).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD08	Fachpraktikum Hydrologie	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	Im Fachpraktikum Hydrologie leisten die Studierenden fachspezifische Tätigkeiten an Einrichtungen und Firmen im In- und Ausland. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Arbeiten und betriebsorganisatorische Problemstellungen zum Beispiel bei Forschungsinstitutionen, Behörden, Wasserversorgern, Zweckverbänden oder Consultingbüros auszuführen. Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit ist 6 Wochen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 6 Wochen Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	vertieftes Wissen in den fachrelevanten Bereichen der Hydrologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsbericht im Umfang von 30 Stunden und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB03	Ökologische Statistik und Systemanalyse	Dr. Petzoldt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul hat das Ziel, die praktische Anwendung statistischer und systemanalytischer Verfahren zur Analyse von Beobachtungsdaten sowie zur Planung und Auswertung von Labor- und Freilandexperimenten zu ermöglichen. Anhand konkreter Fallbeispiele werden für die Ökologie wichtige Verfahren und statistische Grundkonzepte vermittelt und am Computer erprobt, insbesondere lineare Modelle und Varianzanalyse, Modellselektion, multivariate Methoden und Resamplingverfahren. In einem zweiten Schritt werden die erworbenen statistischen Kenntnisse mit Konzepten der Systemökologie (Wachstum, Populationen, Interaktionen, Eigenschaften dynamischer Systeme) verzahnt, um eine prozessorientierte Denkweise zu fördern. Die Studierenden sind in der Lage, Gewässer als Systeme zu verstehen und zu deren Analyse geeignete statistische und systemanalytische Verfahren zielorientiert und verantwortungsvoll anzuwenden sowie neue Verfahren selbstständig zu erschließen.</p>	
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesungen, 4 SWS Übung und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Mathematik und Informatik aus einem naturwissenschaftlichen oder Ingenieurstudium, sowie fundamentale Kenntnisse der allgemeinen bzw. aquatischen Ökologie.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrobiologie und ist Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Hydrologie bestimmt ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Das Referat wird mit Faktor 1 und die Klausurarbeit mit Faktor 3 gewichtet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB08	Ökologische Modellierung	Prof. Borchardt
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat das Ziel, vorhandenes ökologisches Wissen zu vertiefen und zu vernetzen und ökologische Modelle als Werkzeuge für Systemverständnis und Prognose zu erschließen. Wesentliche Schritte des Modellierungszyklus – Modellformulierung, Parametrisierung, Simulation, Analyse und Kommunikation – werden an Hand von Fallbeispielen vorgestellt und mit Hilfe von Computersimulationen erfahrbar gemacht. Die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in einem eigenständigen Projekt praktisch zu entwickeln und nachzuweisen. Die Studierenden besitzen ein generalisierendes Verständnis ökologischer Systeme sowie praktische Fähigkeiten in der Modellierung.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung sowie computergestütztes Selbststudium. Die Lehrveranstaltung kann in englischer Sprache stattfinden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in ökologischer Systemanalyse und angewandter Statistik sowie der allgemeinen bzw. aquatischen Ökologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Hydrobiologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 15 Stunden und einem Referat. Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft

Vom 7. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, Seite 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.“
2. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.
4. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „(10) Eine noch nicht bestandene Masterarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu wird das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ausgegeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.“

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 19/2015 vom 28. Mai 2015, Seite 82), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 30. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2016 vom 30. März 2016, Seite 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Modulbeschreibungen der Module „Studienprojekt Wasserwirtschaft“, „Fachpraktikum Wasserwirtschaft“, „Flussgebietsbewirtschaftung“ und „Ökologische Modellierung“ der Anlage 1 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

2. Der Studienablaufplan wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile nach der Modulnummer MWW06 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MWW07	Studienprojekt Wasserwirtschaft		0/0/0/4/0 1	0/0/0/4/0 2		10 „

b) Die Zeile nach der Modulnummer MWW07 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Semester				LP
		1.	2.	3.	4.	
		V/Ü/S/P/E PL				
„MWW08	Fachpraktikum Wasserwirtschaft		0/0/1/0/0 1	0/0/1/12Wo- chen/0 1		20 „

c) Die Zeile nach der Modulnummer MHYWI04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter- semester	Sommer- semester	Winter- semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
„MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	2/1/0/0/1Tag 2			5 „

d) Die Zeile nach der Modulnummer MHYB04 wird wie folgt gefasst:

Modul-Nr.	Modulname	Winter- semester	Sommer- semester	Winter- semester	LP
		V/Ü/S/P/E PL			
„MHYB08	Ökologische Modellierung			2/2/0/0/0 2	5 „

Artikel 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im konsekutiven Masterstudiengang Wasserwirtschaft neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2018/2019 für alle im konsekutiven Masterstudien-
engang Wasserwirtschaft immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28. August 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2017.

Dresden, den 7. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 1

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MWW07	Studienprojekt Wasserwirtschaft	Prof. Liedl
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: Im Rahmen des Studienprojektes Wasserwirtschaft sollen umfangreichere Aufgabenstellungen des Fachgebiets in kleinen Gruppen unter Anleitung bearbeitet werden. Qualifikationsziele: Die Studenten vertiefen die Fähigkeit, wasserwirtschaftliche Projekte zu planen, die verfügbaren Ressourcen gezielt einzusetzen, Konzepte zu realisieren, die anfallenden Aufgaben in einem Team zu organisieren (Arbeitsteilung, Kommunikation) und die Ergebnisse schriftlich und mündlich vorzustellen (AQUA).	
Lehr- und Lernformen	8 SWS Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	gute Kenntnisse allgemeiner wasserwirtschaftlicher Grundlagen	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Wasserwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit im Umfang von 50 Stunden und zwei Referaten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MWW08	Fachpraktikum Wasserwirtschaft	Prof. Liedl
Inhalte und Qualifikationsziele	Im Fachpraktikum Wasserwirtschaft leisten die Studierenden fachspezifische Ingenieur Tätigkeiten außerhalb der TU Dresden. Die Studierenden sind in der Lage, entsprechende Arbeiten, zum Beispiel bei Forschungsinstitutionen, Behörden, Wasserversorgern, Zweckverbänden oder Consultingbüros auszuführen. Sie erwerben dabei zudem betriebsorganisatorische Grundkenntnisse. Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit ist 12 Wochen.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 12 Wochen Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	gute Kenntnisse allgemeiner wasserwirtschaftlicher Grundlagen	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im Masterstudiengang Wasserwirtschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsberichts im Umfang von 30 Stunden und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 20 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich, beginnend im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYD04	Flussgebietsbewirtschaftung	Prof. Schütze
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul behandelt integrativ wesentliche Aspekte der Wassermengenbewirtschaftung von Flussgebieten. Dabei stehen die Speicherwirtschaft, der Hochwasserschutz, ökologische Aspekte und Entscheidungsunterstützungssysteme im Vordergrund. Neben der Darstellung der komplexen Abhängigkeitsstrukturen in einem Bewirtschaftungssystem werden Werkzeuge für die Bemessung und die Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserschutzräumen behandelt. Dabei liegt der Fokus auf der risikobehafteten – also stochastischen – Interpretation der Einflussgrößen der Bewirtschaftung und der letztendlich abgeleiteten Ergebnisse. Die Studierenden beherrschen die methodischen Grundlagen zur Bemessung und Betriebssimulation von Versorgungsspeichern und Hochwasserrückhalteräumen mit deterministischen und stochastischen Verfahren. Weiterhin lernen die Studierenden Methoden und Werkzeuge zur integrierten Bewirtschaftung von Flussgebieten unter verschiedenen Randbedingungen kennen.</p>	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 Tag Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse der Grundlagen der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, sowie der höheren Mathematik (Leistungskursniveau) und der mathematischen Statistik (Extremwertstatistik) vorausgesetzt, wie sie in den Modulen Wasserhaushalt und -bewirtschaftung (BHYWI21), sowie Ingenieurhydrologie (MHYD21) vermittelt werden.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Hydrologie und ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Wasserwirtschaft und Hydrobiologie, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 45 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird mit Faktor 7 und die Belegarbeit mit Faktor 3 gewichtet.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MHYB08	Ökologische Modellierung	Prof. Borchardt
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul hat das Ziel, vorhandenes ökologisches Wissen zu vertiefen und zu vernetzen und ökologische Modelle als Werkzeuge für Systemverständnis und Prognose zu erschließen. Wesentliche Schritte des Modellierungszyklus – Modellformulierung, Parametrisierung, Simulation, Analyse und Kommunikation – werden an Hand von Fallbeispielen vorgestellt und mit Hilfe von Computersimulationen erfahrbar gemacht. Die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in einem eigenständigen Projekt praktisch zu entwickeln und nachzuweisen. Die Studierenden besitzen ein generalisierendes Verständnis ökologischer Systeme sowie praktische Fähigkeiten in der Modellierung.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung sowie computergestütztes Selbststudium. Die Lehrveranstaltung kann in englischer Sprache stattfinden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in ökologischer Systemanalyse und angewandter Statistik sowie der allgemeinen bzw. aquatischen Ökologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul in den Masterstudiengängen Hydrobiologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 3 der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 15 Stunden und einem Referat. Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften

Vom 7. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 17/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 73), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 11. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2017 vom 26. März 2017, Seite 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) In Zeiten des Mutterschutzes beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.“
2. § 14 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 16 Absatz 1 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.
4. § 21 Absatz 10 wird wie folgt gefasst: „(10) Eine noch nicht bestandene Bachelorarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu wird das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ausgegeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
5. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich der allgemeinen Grundlagen sind:

 1. BHYWI01 - Mathematik
 2. BHYWI02 - Physik
 3. BHYWI03 - Grundlagen der Hydrochemie
 4. BHYWI04 - Grundlagen der Wasserbewirtschaftung
 5. BHYWI05 - Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie
 6. BHYWI06 - Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten
 7. BHYWI07 - Öffentliches Recht und Wasserrecht für Nichtjuristen
 8. BHYWI08 - Grundlagen der Hydroinformatik
 9. BHYWI09 - Grundwasserleiter und Boden
 10. BHYWI10 - Grundlagen der Wasserversorgung

11. BHYWI11 - Lineare Differentialgleichungen und Stochastik
 12. BHYWI12 - Grundlagen der Hydromechanik
 13. BHYWI13 - Grundlagen der Hydrobiologie und angewandte Limnologie
 14. BHYWI14 - Mathematische Statistik
 15. BHYWI15 - Grundlagen der Abwassersysteme
 16. BHYWI31 - Dynamik des unterirdischen Wassers
 17. BHYWI41 - Grundlagen der Geoinformatik
 18. BHYWI20 - Projektstudium Hydrowissenschaften
 19. BHYWI22 - Modellierung von Hydrosystemen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Module des Pflichtbereichs im Bereich der fachspezifischen Vertiefung der Vertiefungsrichtung Wasserwirtschaft sind:
1. BHYWI30 - Praxis Hydrobiologie und angewandte Limnologie
 2. BHYWI32 - Wasserinhaltsstoffe
 3. BHYWI33 - Grundlagen der Hydroverfahrenstechnik
 4. BHYWI34 - Grundlagen der Stereostatik
 5. BHYWI35 - Grundlagen des Wasser- und Flussbaus
 6. BHYWI36 - Bodenmechanik
 7. BHYWI37 - Trinkwasserversorgung
 8. BHYWI38 - Abwasserbehandlung.“
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Module des Pflichtbereichs im Bereich der fachspezifischen Vertiefung der Vertiefungsrichtung Hydrologie sind:
1. BHYWI40 - Messmethoden
 2. BHYWI42 - Hydrometrie
 3. BHYWI43 - Meteorologie
 4. BHYWI44 - Hydrologie
 5. BHYWI45 - Hydrologisch-meteorologisches Feldpraktikum
 6. BHYWI21 - Wasserhaushalt und -bewirtschaftung.“
- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Module des Pflichtbereichs im Bereich der fachspezifischen Vertiefung der Vertiefungsrichtung Stoffstrommanagement sind:
1. BHYWI50 - Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaft für Ingenieurwissenschaften
 2. BHYWI51 - Grundlagen des Stoffstrommanagements
 3. BHYWI52 - Altlastenerkundung und -sanierung
 4. BHYWI30 - Praxis Hydrobiologie und angewandte Limnologie
 5. BHYWI34 - Grundlagen der Stereostatik
 6. BHYWI33 - Grundlagen der Hydroverfahrenstechnik
 7. BHYWI40 - Messmethoden
 8. BHYWI53 - Abfall- und Ressourcenwirtschaft.“
- g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Module des Wahlpflichtbereichs sind:
1. BHYWI60 - Mess- und Erkundungstechnik
 2. BHYWI63 - Grundlagen der Elastostatik
 3. BHYWI64 - Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus
 4. VNT15 - Thermodynamik
 5. VNT16 - Wärmeübertragung
 6. VNT19 - Grundlagen der Verfahrens- und Naturstofftechnik
 7. BFW14 - Klima und Standorte

8. BHYWI65 - Umweltrecht für Nichtjuristen
 9. BHYWI66 - Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache
 10. BHYWI67 - Geodäsie
 11. BHYWI68 - Grundlagen des Stahlbetonbaus
 12. BHYWI69 - Angewandte Hydroverfahrenstechnik
 13. BHYWI70 - Grenzflächenphänomene
 14. BHYWI71 - Tragwerkslehre
 15. BHYWI72 - Grundbau
 16. BHYWI74 - CAD
 17. BHYWI91 - Praktikumsmodul Hydrowissenschaften
 18. BHYWI93 - Studium Generale und Gremienarbeit Hydrowissenschaften,
- von denen Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen sind. Für die jeweilige Vertiefungsrichtung können weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich fachspezifische Vertiefung der anderen Vertiefungsrichtungen gewählt werden, soweit diese nicht Bestandteil der eigenen fachspezifischen Vertiefung sind.“

Artikel 2

Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften vom 3. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 17/2015 vom 26. Mai 2015, Seite 2), die zuletzt durch Artikel 2 der Satzung vom 11. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2017 vom 26. März 2017, Seite 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Das Studium umfasst 19 Pflichtmodule im Umfang von 110 Leistungspunkten und je nach gewählter Vertiefungsrichtung 6 bis 8 vertiefende Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten.“
2. Die Modulbeschreibungen der Module „Grundlagen der Abwassersysteme“, „Projektstudium Hydrowissenschaften“, „Wasserhaushalt und -bewirtschaftung“, „Modellierung von Hydrosystemen“, „Dynamik des unterirdischen Wassers“, „Grundlagen der Geoinformatik“, „Hydrometrie“, „Grundlagen des Stahlbetonbaus“, „Praktikumsmodul Hydrowissenschaften“ und „Studium Generale und Gremienarbeit Hydrowissenschaften“ der Anlage 1 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2017/2018 im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Umweltwissenschaften vom 28. August 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2017.

Dresden, den 7. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 2

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI15	Grundlagen der Abwassersysteme	Prof. Krebs
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen technische Prozesse kennen, die für die Gewässerqualität und die Reinigung verschiedener Abwässer von Belang sind. In die Grundlagen von Niederschlags-Abfluss-Prozessen, der Abwasserproduktion, dem Stofftransport in der Kanalisation, von biochemischen Prozessen der Abwasser- und Schlammbehandlung sowie der Gewässerbelastung aus dem Abwassersystem wird eingeführt. Dadurch sind die Studierenden in der Lage, die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen von Transport- und Reinigungsprozessen von Wasser und Stoffen in natürlichen und technischen Systemen zu beschreiben und für die Planung und Optimierung von Abwassersystemen anzuwenden.	
Lehrformen	3 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Kenntnisse wie sie in den Modulen Physik (BHYWI02), Grundlagen der Hydrochemie (BHYWI03), Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie (BHYWI05) sowie Grundlagen der Hydrobiologie und angewandten Limnologie (BHYWI3) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften. Die im Modul vermittelten Kenntnisse sind Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Abwasserbehandlung (BHYWI38).	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit in Form einer Belegarbeit im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Note der Klausurarbeit (Faktor 3) und der Note der Belegarbeit (Faktor 2).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Vorbereiten und Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI20	Projektstudium Hydrowissenschaften	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden bearbeiten in kleinen Gruppen und unter Anleitung Aufgabenstellungen aus dem Bereich der gewählten Studiengerichtung. Dafür sind detaillierte Literaturstudien durchzuführen und eine Projektarbeit anzufertigen. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch den Studierenden präsentiert und deren Bedeutung und Relevanz für Forschung und Praxis diskutiert. Ergebnisse des Projektstudiums können in die Bachelorarbeit einfließen. Der Studierende lernt Projektaufgaben zu definieren, inhaltlich zu gestalten, zu bearbeiten und die erlangten Ergebnisse schriftlich und mündlich zu präsentieren und zu diskutieren (AQUA).	
Lehrformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Methodenkenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bereich der fachspezifischen Vertiefung der gewählten Vertiefungsrichtung werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 30 Stunden und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten des Referates (Faktor 7) und der Projektarbeit (Faktor 3).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Vorbereiten und Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI21	Wasserhaushalt und -bewirtschaftung	Prof. Schütze
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden Methoden zur zusammenschauenden Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, ausgehend von hydrologischen Daten sowie deren Darstellungsmöglichkeiten und Weiterverarbeitung. Der Studierende kennt wesentliche Methoden der Auswertung hydrologischer Daten sowie Grundlagen zu Bemessung und Betrieb von Speichern und ist in der Lage, einfache Methoden bei der gebietsbezogenen Bilanzierung des Wasserhaushaltes auszuwählen und anzuwenden.	
Inhalte	Die Dynamik des globalen Wasserkreislaufs, seine Vernetzung mit den Stoffkreisläufen, sich daraus ergebenden klimarelevanten Prozesse und potentielle anthropogene Einflüsse sind Elemente des Wasserhaushalts. Der Vermittlung von aufgaben- und einzugsgebietsbezogenen Ansätzen zu Datenerhebung und -aufbereitung folgt eine Vorstellung verschiedener Methoden der Wasserhaushaltsberechnung wobei der Einfluss unterschiedlicher räumlicher und zeitlicher Skalen diskutiert wird. Bei der Wasserbewirtschaftung liegt das Augenmerk auf den Aspekten Speicherwirtschaft, Hochwasserschutz und Ökologie, wobei das Spannungsfeld konkurrierender Nutzungen im Hinblick auf Wasserdargebot und -nachfrage einbezogen wird. Die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Gewässerökologie im Umfeld der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird herausgestellt.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind mathematische, statistische und hydrologische Kenntnisse wie sie in den Modulen Mathematik (BHYWI01), Mathematische Statistik (BHYWI14) und Hydrologie (BHYWI44) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der fachspezifischen Vertiefung der Vertiefungsrichtung Hydrologie sowie ein Wahlpflichtmodul für die Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 6 der Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer sowie einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit in Form einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit (Faktor 3) und der Belegarbeit (Faktor 1).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Vorbereiten und Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI22	Modellierung von Hydrosystemen	Prof. Kolditz
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, wasserwirtschaftliche Problemstellungen aus verschiedenen Regionen und Klimazonen zu analysieren, zu modellieren und zu visualisieren. Dabei befassen sie sich mit der Analyse und Simulation von Hydrosystemen, sowie Erkundungs- und Monitoringverfahren in der Wasserwirtschaft und Hydrobiologie. Dies umfasst u.a. numerische Methoden zur Lösung der entsprechenden Prozessgleichungen, Modellkalibrierung und -validierung mit Messdaten. Ausgewählte Themen werden durch Vorträge aus der wasserwirtschaftlichen Praxis (Vertreter von Ingenieurbüros, Behörden oder Wasserversorgern) sowie aus der angewandten Forschung vertieft.	
Lehrformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Kenntnisse, wie sie in den Modulen Mathematik (BHYWI01), Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie (BHYWI05), Grundwasserleiter und Boden (BHYWI09) und Lineare Differentialgleichungen und Stochastik (BHYWI12) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jeweils im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Erbringen und Vorbereiten der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI31	Dynamik des unterirdischen Wassers	Prof. Liedl
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen die Quantifizierung dynamischer Strömungs- und Stofftransportvorgänge im Boden- und Grundwasser. Dazu gehören Graben- und Brunnenanströmung, Fließverhalten in heterogenen und anisotropen porösen Medien, konservative Stoffausbreitungsvorgänge (Advektion, Dispersion, Diffusion) sowie reaktive Prozesse, die den Stoffrückhalt und -abbau beeinflussen. Mit Hilfe quantitativer Methoden sind sie in der Lage sowohl naturwissenschaftliche als auch technische Fragestellungen in den Bereichen Boden- und Grundwasserhydraulik sowie reaktiver Stoffausbreitung im unterirdischen Raum zu bearbeiten.	
Lehrformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Grundwissen in Mathematik und Physik, Kenntnisse über Funktionen und Prozesse im unterirdischen Raum, wie sie in den Modulen Mathematik (BHYWI01), Physik (BHYWI02) sowie Grundwasserleiter und Boden (BHYWI09) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einer anderen entsprechenden schriftlichen Arbeit in Form einer Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Klausurarbeit (Faktor 4) und der Belegarbeit (Faktor 1).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Vorbereiten und Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI41	Grundlagen der Geoinformatik	Prof. Bernard
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen einen fundierten Überblick über die Geoinformatik und beherrschen zahlreiche einfache Anwendungsstrategien. Sie beherrschen grundlegend die wesentlichen Instrumente der Geoinformatik, insbesondere die Anwendung von Geoinformationssystemen.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind mathematische und informatorische Grundlagen der Geoinformatik, Grundlagen der Geodatenmodellierung und Geodatenanalyse, Grundlagen von Geodatenbank- und Geoinformationssystemen, Ausblick auf aktuelle Forschungsfelder der Geoinformatik sowie praktische Vertiefungen anhand einfacher Geoinformatik-Anwendungsbeispiele.	
Lehrformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematikkenntnisse und Kenntnisse in der PC-Nutzung (Datenverwaltung, Office-Software, Internetrecherchen, Email) werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer unbenoteten Belegarbeit im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Im Fall einer bestandenen Belegarbeit entspricht die Modulnote der Note der Klausurarbeit. Im Fall einer nicht bestandenen Belegarbeit ergibt sich die Modulnote unter Berücksichtigung von §12 Absatz 1 Satz 5 der Prüfungsordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der Klausurarbeit (Faktor 2) und der Note der Belegarbeit (Faktor 1).	
Modulhäufigkeit	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Erbringen und Vorbereiten der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI42	Hydrometrie	Prof. Schütze
Qualifikationsziele	Die Studierenden können moderne Messtechnik aufgabenorientiert zur Lösung fachspezifischer hydrologischer Aufgaben einsetzen, Planungs- und Überwachungsaufgaben beim Betrieb von Messnetzen übernehmen sowie die gemessenen Daten auswerten.	
Inhalte	Das Modul befasst sich theoretisch und praktisch mit der Bedeutung, Gewinnung, Übertragung und primären Verarbeitung hydrologischer Daten. Neben einzelnen Verfahren zur Datengewinnung wird auf Kriterien zur aufgabenspezifischen Auswahl von Messstellen sowie den Einsatz geeigneter Messtechnik eingegangen. Dabei werden auch Entwicklungstendenzen in der Hydrometrie diskutiert.	
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 1 SWS Übung, 1 Tag Exkursion und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Abiturkenntnisse in Mathematik, Physik sowie Grundkenntnisse der Hydrologie und allgemeinen Messtechnik, wie sie in den Modulen Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie (BHYWI05) und Messmethoden (BHYWI40) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in der fachspezifischen Vertiefung der Vertiefungsrichtung Hydrologie sowie ein Wahlpflichtmodul für die Vertiefungsrichtungen Wasserwirtschaft und Stoffstrommanagement im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 6 der Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und aus einer Sammlung unbenoteter Protokolle im Umfang von insgesamt 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 Satz 5 PO aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, die Anfertigung der Protokolle, das Selbststudium sowie das Erbringen und Vorbereiten der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI68	Grundlagen des Stahlbetonbaus	Prof. Curbach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen die speziellen Eigenschaften von Baustoffen, sowie das Zusammenwirken der beiden Baustoffe Stahl und Beton im Verbund und die Grundlagen der Schnittgrößenermittlung, Bemessung und konstruktiven Durchbildung der wichtigsten Bauteile im Massivbau kennen. Sie sind dadurch in der Lage einfache Stahlbetonbauteile selbständig zu konstruieren und zu bemessen.	
Lehrformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Kenntnisse zur statischen Berechnung einfacher Tragwerke, wie sie im Modul Tragwerkslehre (BHYWI71) vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 6 der Prüfungsordnung bestimmt ist. Das Modul sieht gemäß § 6 Absatz 9 der Studienordnung eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern vor.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten Dauer. Prüfungsvorleistung ist eine unbenotete Fallstudiensammlung im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jährlich im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium sowie das Vorbereiten und Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI91	Praktikumsmodul Hydrowissenschaften	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sammeln erste praktische Berufserfahrungen und leisten dabei fachspezifische Tätigkeiten außerhalb der TU Dresden. Sie sind in der Lage, entsprechende einfache Arbeiten, z.B. bei Forschungsinstitutionen, Behörden, Wasserversorgern, Zweckverbänden oder Consultingbüros auszuführen.	
Lehr- und Lernformen	3 Wochen Praktikum und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	gute Kenntnisse allgemeiner hydrowissenschaftlicher Grundlagen	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 6 der Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer sonstigen Prüfungsleistung in Form eines Praktikumsprotokolls im Umfang von 30 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Praktikumsprotokolls.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BHYWI93	Studium Generale und Gremienarbeit Hydrowissenschaften	Studiendekan
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind zum reflexiven Umgang mit ihrem eigenen Studienfach und fachübergreifenden interdisziplinären Themen befähigt. Die Studierenden verfügen nach eigener Wahl über Methodenwissen anderer Fachdisziplinen und sind in der Lage, diese Methoden im Kontext des eigenen Faches zu verwenden. So können sie zum Beispiel komplexe Problemstellungen analysieren, bewerten sowie Handlungsoptionen abwägen und Folgen abschätzen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare, Übungen und/oder Praktika im Umfang von 4 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog „studium generale“ zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn auf der Webseite zum studium generale bekannt gegeben. Aus der Wahl muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung resultieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse im eigenen studierten Fach im Umfang von 60 Leistungspunkten werden vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften, dessen Wahlmodus gemäß § 27 Absatz 6 der Prüfungsordnung bestimmt ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den nach Katalog „studium generale“ vorgegebenen Prüfungsleistungen, darunter mindestens eine benotete.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 1 Satz 5 der Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Modulhäufigkeit	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

Allgemeine Pflichtmodule
mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie
erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang bzw. Dauer und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4.Semester	5.Semester (M)	6.Semester (M)	LP
		V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	
BHYWI01	Mathematik	4/2/0/0/0 1xPL	4/2/0/0/0 1xPL					12
BHYWI02	Physik	2/2/0/0/0	2/2/0/2/0 2xPL					10
BHYWI03	Grundlagen der Hydrochemie	2/0/1/0/0	0/0/1/1/0 2xPL					5
BHYWI04	Grundlagen der Wasserbewirtschaftung	2/0/0/0/0 1xPL	2/0/0/0/0 1xPL					5
BHYWI05	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	4/0/0/0/0 2xPL						5
BHYWI06	Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten	4/0/0/0/0 2xPL						5
BHYWI07	Öffentliches Recht und Wasserrecht für Nichtjuristen	2/0/0/0/0 1xPL	2/0/0/0/0 1xPL					5
BHYWI08	Grundlagen der Hydroinformatik	1/1/0/0/0 1xPL	1/1/0/0/0 1xPL					5
BHYWI09	Grundwasserleiter und Boden		2/0/0/0/0 1xPL	2/1/0/0/0 1xPL				5
BHYWI10	Grundlagen der Wasserversorgung		3/1/0/0/0 2xPL					5
BHYWI11	Lineare Differentialgleichungen und Stochastik			2/2/0/0/0 1xPL				5
BHYWI12	Grundlagen der Hydromechanik			2/2/0/0/0	2/2/0/0/0 2xPL			8
BHYWI13	Grundlagen der Hydrobiologie und angewandte Limnologie			4/0/0/0/0 1xPL				5
BHYWI14	Mathematische Statistik				2/2/0/0/0 1xPL			5
BHYWI15	Grundlagen der Abwassersysteme				3/1/0/0/0 2xPL			5
BHYWI31	Dynamik des unterirdischen Wassers			1/1/0/0/0 1xPL	1/1/0/0/0 1xPL			5
BHYWI41	Grundlagen der Geoinformatik *			2/2/0/0/0 2xPL		2/2/0/0/0 2xPL		5
BHYWI20	Projektstudium Hydrowissenschaften					1/0/0/3/0 2xPL		5
BHYWI22	Modellierung von Hydrosystemen						3/2/0/0/0 1xPL	5
Vertiefungsrichtung				##/##/##/##	##/##/##/##	##/##/##/##	##/##/##/##	40
Wahlpflichtstudium				##/##/##/##	##/##/##/##	##/##/##/##	##/##/##/##	20
Bachelorarbeit (8 LP) mit Kolloquium (2 LP)								10

Pflichtmodule der fachspezifischen Vertiefungen Wasserwirtschaft, Hydrologie und Stoffstrommanagement mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang bzw. Dauer und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Fachspezifische Vertiefung - Wasserwirtschaft								
BHYWI30	Praxis Hydrobiologie und angewandte Limnologie			0/0/1/0/0 1xPL	0/1/0/0/0 1xPL			4
BHYWI32	Wasserinhaltsstoffe			2/0/0/1/0 1xPL	2/0/0/0/0 1xPL			5
BHYWI33	Grundlagen der Hydroverfahrenstechnik			3/1/0/1/0 2xPL				5
BHYWI34	Grundlagen der Stereostatik				2/2/0/0/0 2xPL			5
BHYWI35	Grundlagen des Wasser- und Flussbaus				2/1/0/0/0 1xPL	2/1/0/0/0 1xPL		6
BHYWI36	Bodenmechanik				1/1/0/0/0 1xPL			3
BHYWI37	Trinkwasserversorgung					3/2,5/0/0/0,5 2xPL		6
BHYWI38	Abwasserbehandlung					1/1/0/0/0	1/1/0/1/0,7 3xPL	6
Fachspezifische Vertiefung – Hydrologie								
BHYWI40	Messmethoden			3/1/0/0/1Tag 3xPL				5
BHYWI42	Hydrometrie				1/1/0/0/1Tag 1xPL			5
BHYWI43	Meteorologie					3/0,5/0/1/0 2xPL	3/0,5/0/0/0 1xPL	10
BHYWI44	Hydrologie					4/3/0/1/0 2xPL		10
BHYWI45	Hydrologisch-meteorologisches Feldpraktikum						0/1/0/3/0 3xPL	5
BHYWI21	Wasserhaushalt und -bewirtschaftung						2/2/0/0/0 2xPL	5
Fachspezifische Vertiefung - Stoffstrommanagement								
BHYWI50	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaft für Ingenieurwissenschaften			4/2/0/0/0 2xPL				6
BHYWI51	Grundlagen des Stoffstrommanagements			2/2/0/0/0 1xPL				5
BHYWI52	Altlastenerkundung und -sanierung				4/0/0/0/0,7 1xPL			5
BHYWI30	Praxis Hydrobiologie und angewandte Limnologie			0/0/1/0/0 1xPL	0/1/0/0/0 1xPL			4
BHYWI34	Grundlagen der Stereostatik				2/2/0/0/0 2xPL			5
BHYWI33	Grundlagen der Hydroverfahrenstechnik					3/1/0/1/0 2xPL		5
BHYWI40	Messmethoden					3/1/0/0/1Tag 3xPL		5
BHYWI53	Abfall- und Ressourcenwirtschaft					4/0/1/0/0 2xPL		5

Studienablaufplan Bachelorstudiengang Hydrowissenschaften; Wahlpflichtmodule***

Modul-Nr.	Modulname	Wintersemester	Sommersemester	LP
		V/Ü/S/P/E	V/Ü/S/P/E	
BHYWI60	Mess- und Erkundungstechnik	1/0/0/1/0	1/0/0/1/0,7 2xPL	5
BHYWI63	Grundlagen der Elastostatik	2/2/0/0/0 2xPL		5
BHYWI64	Grundlagen des konstruktiven Ingenieurbaus	5/2/0/0/0 3xPL	2/1/0/0/0 1xPL	11
VNT15	Thermodynamik	2/2/0/0/0 1xPL		5
VNT16	Wärmeübertragung		2/2/0/0/0 1xPL	4
VNT19	Grundlagen der Verfahrens- und Naturstofftechnik	5/1/0/0/0	4/2/0/0/0	12
BFW14	Klima und Standorte	2,5/1/0/0,5/0 2xPL		5
BHYWI65	Umweltrecht		2/0/0/0/0 1xPL	3
BHYWI66	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache		0/4/0/0/0 2xPL	5
BHYWI67	Geodäsie		2/2/0/0/0 2xPL	5
BHYWI68	Grundlagen des Stahlbetonbaus		2/2/0/0/0 1xPVL, 1xPL	5
BHYWI69	Angewandte Hydroverfahrenstechnik		2/3/0/0/0 2xPL	6
BHYWI70	Grenzflächenphänomene		2/1/0/0/0 2xPL	5
BHYWI71	Tragwerkslehre		1,5/0,5/0/0/0 1xPL	3
BHYWI72	Grundbau	1/1/0/0/0 1xPL		3
BHYWI74	CAD		0/1/0/0/0 1xPL	2
BHYWI91	Praktikumsmodul Hydrowissenschaften	0/0/0/3Wochen/0 1xPL		5
BHYWI93	Studium Generale und Gremienarbeit Hydrowissenschaften	**		6

* Das Modul findet für die Vertiefungsrichtungen Hydrologie und Stoffstrommanagement im 3. Semester und für die Vertiefungsrichtung Wasserwirtschaft im 5. Semester statt.

** Alternativ, je nach gewählten Lehrveranstaltungen.

*** Für die jeweilige Vertiefungsrichtung können weitere Wahlpflichtmodule aus dem Bereich fachspezifische Vertiefung der anderen Vertiefungsrichtungen gewählt werden, soweit diese nicht Bestandteil der eigenen fachspezifischen Vertiefung sind.

LP Leistungspunkte

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4

V/Ü/S/P/E Vorlesung/Übung/Seminar/Praktikum/Exkursion

PVL Prüfungsvorleistung

PL Prüfungsleistung(en)

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im interdisziplinären Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen erwerben die Studierenden die unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbstständigen systematischen Erkenntnisgewinn, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen befähigen. Hierzu zählt die Beherrschung von zwei modernen Fremdsprachen.

(2) Durch das Studium werden die Studierenden befähigt,

1. wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungstendenzen in international hoch verflochtenen Handlungsräumen zu analysieren und auf Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im Studiengang repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen;
2. Informationen selbstständig zu beschaffen und aufzubereiten und sie auf der Basis des erworbenen interdisziplinären Orientierungswissens kompetent zu interpretieren;
3. Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgabenstellungen zu entwickeln;
4. in mündlicher und schriftlicher Form neben der deutschen und englischen Sprache in einer weiteren modernen Fremdsprache (Französisch, Spanisch oder Russisch) effektiv zu kommunizieren; im Englischen, Französischen und Spanischen, soweit gewählt, verhandlungssicher.

(3) Die Absolventen sind durch breites Grundlagenwissen um die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Problemfelder in den internationalen Beziehungen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere mit internationalem Bezug und unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu bewältigen. Der Bachelor-Abschnitt qualifiziert für Tätigkeiten auf gehobener Qualifikationsstufe, insbesondere im Bereich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Medien, Nichtregierungsorganisationen, im Öffentlichen Dienst sowie in der Politikberatung und befähigt zur Weiterqualifikation in universitären Masterstudiengängen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Näheres regelt die Ordnung über das Zulassungs- und Bewerbungsverfahren.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Aufnahme in den Studiengang Internationale Beziehungen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte in den verschiedenen Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen (V). Diese führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über das gesamte Fach oder über wesentliche Teilbereiche und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Proseminare (PS). Diese ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien über ausgewählte Problembereiche zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und es im akademischen Diskurs zu erörtern.
3. Seminare (S). Diese dienen dem vertieften Einblick in systematische Fragestellungen, in thematische Zusammenhänge sowie der Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und ggf. schriftlich darzustellen.
4. Kolloquien (K). Diese dienen der kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer Thematik im wissenschaftlichen Gespräch mit oder unter Anleitung des Dozenten. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit, recherchierte Problembereiche darzustellen, kritisch zu reflektieren und eine Position argumentativ zu vertreten.
5. Disputationen (tutorial teaching) (D). Diese dienen – nach entsprechendem umfangreichem Selbststudium und auf der Grundlage einer selbst verfassten schriftlichen Abhandlung – der vertieften Erörterung von Problemen einer vorgegebenen Materie in einer Diskussion Einzelner oder einer kleinen Gruppe von bis zu fünf Studierenden gemeinsam mit einem Dozenten.
6. Planspiele (PL). Diese dienen der Anwendung theoretischer Kenntnisse in simulierten Verfahren und Verhandlungen vor internationalen Gerichten (Moot Courts), Organen internationaler Organisationen und Institutionen (z. B. Model United Nations).
7. Workshop (W). Dieser dient der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung praktisch relevanter Fragestellungen möglichst aus interdisziplinärer Perspektive.
8. Tutorien (T). Diese sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion.
9. Übungen (Ü). In ihnen wird die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen praxisnah geübt.

10. Praktika (P). Diese dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
11. Exkursionen (E). Diese dienen als Bindeglied zwischen der universitären Lehre und der Praxis. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, praktische Eindrücke und Problemlagen mit den theoretisch erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen.
12. Betreutes Selbststudium (A). Das betreute Selbststudium dient der selbstständigen Aneignung einzelner Themen und Strukturen eines Fachs unter Anleitung und Kontrolle eines Dozenten (u. a. in Form von Projektarbeiten).
13. Sprachkurse (L). Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester, von denen eines an einer staatlich anerkannten ausländischen Universität zu absolvieren ist, verteilt.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Bereiche: den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich.

1. Der Pflichtbereich besteht aus zehn Modulen mit pflichtigem Inhalt und fünf Modulen mit wahlpflichtigem Inhalt.
2. Der Wahlpflichtbereich besteht – je nach gewählter zweiter Fremdsprache – aus drei bzw. vier weiteren Modulen mit pflichtigem Inhalt.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich um Fremdsprachenmodule handelt, können die Lehrveranstaltungen auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls sich dafür eignen, kann der Wissenschaftliche Rat eine weitere Lehrsprache beschließen, wenn für die Studierenden eine Satz 1 entsprechende Alternative in demselben Studienjahr besteht.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben wird.

(7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule mit wahlpflichtigem Inhalt und der Wahlpflichtmodule ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglich-

keit sowie die Anzahl der möglichen Teilnehmer werden den Studierenden in der, je nach Ort der Anmeldung, fakultäts- bzw. zentrumsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(8) Die Studierenden müssen im Auslandsstudiensemester Leistungen im Umfang von mindestens 19 Leistungspunkten aus dem Bereich von höchstens drei Pflichtmodulen mit wahlpflichtigem Inhalt erfolgreich erbringen. Die innerhalb der Module erbrachten Leistungen dürfen inhaltlich nicht mit solchen übereinstimmen, die im Rahmen des Studiengangs bereits belegt worden sind oder noch belegt werden und sollen nach Inhalt und Anforderungen dem Niveau des Studienfortschritts entsprechen.

(9) Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt vor Beginn des Studiums auf Anfrage des ZIS-Büros durch schriftliche Mitteilung der Bewerber. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ersetzt eine Einschreibung in die vorgesehenen Kurse nicht.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs basieren die Studieninhalte auf drei Teilbereiche.

1. Internationales Recht.

Die zentralen Inhalte des Studiums umfassen - aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden sowie auf grundlegenden Kenntnissen über die staatliche Organisation, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, und über die Einbettung des Staates in das inter- und supranationale System - die wesentlichen rechtlichen Ordnungs- und Organisationsprinzipien, das Institutionengefüge des internationalen Systems, das supranationale System der Europäischen Union sowie die Funktionsweise des Rechts in internationalen Zusammenhängen.

2. Internationale Politik.

Die wichtigsten Studieninhalte umfassen politikwissenschaftliche Methoden, zentrale Fragestellungen, Konzepte und Theorien der politikwissenschaftlichen Teildisziplin Internationale Politik, insbesondere Theorien der internationalen Beziehungen und deren Anwendung auf zentrale Politikfelder der internationalen Kooperation; Europäische Integration mit Fokus auf die Entscheidungsfindungsprozesse auf der Europäischen Ebene, Theorien der Europäischen Integration und EU-Außenbeziehungen; Entstehungsbedingungen, institutionelle Merkmale, Funktionsweisen und Anpassungsprozesse internationaler Organisationen; internationale politische Ökonomie, insbesondere institutionalisierte Formen der Kooperation in der Handels-, Finanz- und Entwicklungspolitik.

3. Internationale Wirtschaft.

Inhalt des Studiums sind transnationale wirtschaftliche Fragestellungen, die theoretische Modellbildung sowie die Anwendung empirischer Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Ferner beinhaltet das Studium konkrete Fragen zur Globalisierung der Volkswirtschaften.

(2) Weiterer Inhalt sind Methoden und Fragestellungen sozialwissenschaftlicher Nachbardisziplinen, fachsprachliche Kompetenzen im Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur effektiven und differenzierten Kommunikation im internationalen Kontext befähigt.

§ 8 Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Hochschullehrern sowie dem Geschäftsführer des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Internationale Studien nach Anhörung von Vorschlägen der Studienkommission die Änderung der Modulbeschreibung. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2013/2014 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Beschluss des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 30. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Dezember 2015.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P1	Interdisziplinäre Einführung	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Erkenntnisinteressen und der methodischen Ansätze der am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Disziplinen. Sie ordnen internationale Fragestellungen in den disziplinären Kontext ein. Sie sind vertraut mit dem Aufbau, den Inhalten und den Qualifikationszielen des Studiengangs. Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere die Recherche, Aufbereitung und Präsentation.	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Workshop (4 SWS), der ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden kann sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul P5 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Projektarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P2	Methodische Einführung	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1) Die Modulteilnehmer kennen Methoden und Arbeitsweisen der am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Disziplinen. Sie sind in der Lage, diese der jeweiligen Fachdisziplin entsprechend anzuwenden.</p> <p>Q2) Die Studierenden erwerben methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse.</p> <p>Q3) Die Modulteilnehmer erwerben grundlegende Kenntnisse in der empirischen Sozialforschung, insbesondere in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse, einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen.</p> <p>Q4) Die Studierenden kennen die Theorie der Normen und haben Kenntnisse in den geschichtlichen Grundlagen des Rechts. Sie verfügen über einen Überblick über die neuere Methodenlehre des Rechts. Die Funktion juristischer Methoden ist den Studierenden bekannt. Sie beherrschen die juristische Argumentationstechnik und die Grundlagen der juristischen Textarbeit. Sie können wissenschaftlich arbeiten und sind fähig, juristische Recherchen durchzuführen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (8 SWS), Übungen (4 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme am Modul BA-IB-P5 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1 und (b) einer weiteren Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 oder Q4 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen von mindestens einer der beiden Klausurarbeiten zu (a) voraus.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der erlangten Noten der drei Prüfungsleistungen gebildet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P3	Staatswissenschaften	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) In diesem pluridisziplinären Modul werden die theoretischen Grundlagen des Staates, seine konkreten Ausformungen, das Verhältnis zum gesellschaftlichen/wirtschaftlichen Sektor und seine Stellung im internationalen System dargestellt. Die Modulteilnehmer besitzen ein vertieftes Verständnis für Handlungsmöglichkeiten und Funktionsweisen des Staates im internationalen System.</p> <p>Q2.) Die Studierenden kennen die juristischen Merkmale des Staatsbegriffs und der unterschiedlichen Staatsformen. Sie besitzen solide Kenntnisse des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Q3.) Die Modulteilnehmer verfügen über grundlegende Wissensbestände im Fach Volkswirtschaftslehre. Sie erkennen volkswirtschaftliche Probleme, können sie sachgerecht darstellen, mit wissenschaftlichen Methoden analysieren sowie selbstständig Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.</p> <p>Q4.) Die Modulteilnehmer kennen die zentralen Begriffe, Kategorien und Theorieansätze der vergleichenden Analyse politischer Systeme sowie die ideengeschichtlichen Entwicklungen, Grundbegriffe und modernen politikwissenschaftliche Theorien. Qualifikationsziele sind fachliche Grundlagenkenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (6 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme an den Modulen BA-IB-P4, BA-IB-P5 und BA-IB-P6 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1, (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1 und (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel berechnet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P4	Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der mikro- und makroökonomischen Theorien.</p> <p>Q2.) Die Modulteilnehmer sind in der Lage, die einzelwirtschaftlichen Entscheidungen von Haushalten und Unternehmen zu verstehen und zu analysieren.</p> <p>Q3.) Sie kennen das System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, verstehen das Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage auf Geld- und Gütermärkten in offenen und geschlossenen Volkswirtschaften und sind in der Lage, die Wirkungsmechanismen geld- und fiskalpolitischer Maßnahmen zu analysieren.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen jeweils im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Grundlagenkenntnisse im Bereich der Volkswirtschaftslehre und mathematischer Optimierungsmethoden, wie sie im Modul „Staatswissenschaften“ vermittelt werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme an den Modulen BA-IB-P8, BA-IB-ID1 und BA-IB-ID2 zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1 und (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend mit dem Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand:	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P5	Internationales System	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen grundlegende rechtliche und politische Ordnungs- bzw. Organisationsprinzipien des internationalen Systems und verfügen über einen fundierten Überblick über wesentliche Erklärungsansätze aus völkerrechtlicher und politikwissenschaftlicher Sicht.</p> <p>Q2.) Die Studierenden kennen die grundlegenden völkerrechtlichen Strukturen und Regeln und können sie auf konkrete Situationen anwenden.</p> <p>Q3) Sie verfügen weiterhin über einen Überblick über die Grundlagen der wesentlichen Bereiche des besonderen Völkerrechts.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen und sind in der Lage, zentrale theoretische Kategorien auf die Analyse der internationalen Beziehungen anhand von Fallstudien anzuwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (6 SWS), Übungen (4 SWS), ein Proseminar (2 SWS), die in englischer Sprache abgehalten werden können sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P1, BA-IB-P2 und BA-IB-P3 vermittelt werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme an den Modulen BA-IB-P7, BA-IB-P8, BA-IB-ID1, BA-IB-ID2 und BA-IB-S zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1 und (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Textanalyse zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen der Bestandteile a) und c) voraus.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der Prüfungsleistungen im Verhältnis 4: 4: 4 (jeweilige Klausurarbeit): 2 (Textanalyse).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P6	Europäische Integration	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Integration Europas und des Institutionengefüges der Europäischen Union. Sie verstehen die zentralen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungsmuster der Europäischen Integration und den Aufbau und die Funktionsbedingungen der Institutionen der Europäischen Union und können sie systematisch darstellen. Sie kennen die disziplinspezifischen politikwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Erklärungsansätze und lernen sie selbstständig anzuwenden.</p> <p>Q2.) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Rechts der Europäischen Union.</p> <p>Q3.) Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der Europäischen Union. Die Teilnehmer sind zur eigenständigen Analyse von Politikfeldern und des politischen Systems der EU befähigt. Sie kennen unterschiedliche Integrationstheorien und lernen sie analytisch selbstständig anzuwenden.</p> <p>Q4.) Die Modulteilnehmer sind mit den Entwicklungen der wirtschaftlichen Integration Europas vertraut. Sie erkennen die Bestimmungsgründe und Problemfelder der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sind in der Lage, zu entsprechenden aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen ökonomisch fundiert Stellung zu nehmen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS, Übungen (2 SWS), Seminare (2 SWS), die in englischer Sprache abgehalten werden können sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die im Modul BA-IB-P3 erworben werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen. Erworben werden Kompetenzen, die für die Teilnahme an den Modulen BA-IB-P7, BA-IB-ID1, BA-IB-ID3 und BA-IB-S zugrunde gelegt werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1, (b) einer Hausarbeit mit Präsentation und Thesenpapier zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1, im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden und (c) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1. 	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis 6: 6: 4 aus den Noten der Prüfungsleistungen zu (a), (b) und (c).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P7	Internationale Organisationen und Menschenrechte	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Teilnehmer an diesem Modul kennen Tätigkeiten, Funktionsweisen und Kompetenzen internationaler Organisationen und Regime aus rechtswissenschaftlicher und politikwissenschaftlicher Sicht. Ziel ist es zum einen politik- und rechtswissenschaftliche Erklärungsansätze internationaler Institutionalisierung kennen, darstellen und anwenden zu können. Zum zweiten sind die Teilnehmenden mit Theorie und Praxis internationaler Regime und Organisationen, speziell der Vereinten Nationen sowie des Menschenrechtsschutzes vertraut und in der Lage, ihre Wirkungsweisen im System der internationalen Beziehungen zu verstehen und darzustellen.</p> <p>Q2.) Die Modulteilnehmer verfügen über umfassende Kenntnisse über die rechtlichen Strukturen, die Tätigkeit und Funktionsweise internationaler Organisationen.</p> <p>Q3.) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse des universellen und regionalen Menschenrechtsschutzes und sind in der Lage, reale Sachverhalte eigenständig zu bewerten.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorieansätze zur Erklärung der Entstehung und des Wandels internationaler Organisationen und sind in der Lage, systematisch empirische Befunde darauf aufbauend zu analysieren. Qualifikationsziele sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen (4 SWS), Seminare (2 SWS), die in englischer Sprache abgehalten werden können sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P5 und BA-IB-P6 erworben werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im BA-Studiengang Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1, eine Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1 und einer Hausarbeit mit Präsentation und Thesenpapier zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1, im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen aller Prüfungsleistungen voraus.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 11 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis 4: 4: 6 aus den Noten der Prüfungsleistungen zu (a), (b) und (c).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P8	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Modulteilnehmer kennen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen staatliche Akteure in ihrer internationalen Umwelt agieren sowie die möglichen Auswirkungen staatlichen außenpolitischen Handelns auf die Volkswirtschaft sowie ihre politischen und rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten.</p> <p>Q2.) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der realwirtschaftlichen Außenwirtschaftstheorie. Sie kennen die Bestimmungsfaktoren internationaler Handelsströme und verstehen die Grundlagen der Handelspolitik.</p> <p>Q3.) Die Modulteilnehmer verfügen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Grundzüge und wesentlichen Rechtsprobleme der Weltwirtschaftsordnung in Zeiten der ökonomischen Globalisierung. Ziel ist die Beherrschung und Anwendung von Rechtskenntnissen über grenzüberschreitende Wirtschaftszusammenhänge.</p> <p>Q4.) Sie kennen die Grundlagen der Internationalen Politischen Ökonomie und sind in der Lage, systematisch globale Wirtschaftskooperation zu analysieren. Sie wenden Theorien und Methoden selbstständig auf die Analyse aktueller Probleme Außenwirtschaftsbeziehungen an. Qualifikationsziele sind vertiefte fachliche Kenntnisse und die Kompetenzen, das Wissen strukturiert nach wissenschaftlichen Prinzipien einzuordnen, kritisch zu bearbeiten sowie schriftlich und mündlich zu präsentieren.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Gesamtumfang von 4 SWS, Seminare (2 SWS) sowie Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P4, und BA-IB-P5 erworben werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit im Umfang von 60 Minuten zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1, (b) einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1 und (c) einer Hausarbeit mit Präsentation und Thesenpapier zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1, im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden. 	

	Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich in mindestens zwei der drei Bestandteile (a), (b) und (c) voraus.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis 4: 4: 6 aus den Noten der Prüfungsleistungen zu (a), (b) und (c).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-ID 1	Einführung in Interdisziplinäre Forschung	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1) Die Studierenden beherrschen das interdisziplinäre Arbeiten an aktuellen Themengebieten aus der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts und der Internationalen Wirtschaft.</p> <p>Q2) Die Modulteilnehmer können das aktuelle Weltgeschehen analysieren und im Kontext darstellen. Sie können die Bezüge aktueller Themen zu den Fachdisziplinen aufzeigen und erläutern.</p> <p>Q3) Die Studierenden können unter Anwendung der verschiedenen Methoden und Denkansätze in den Disziplinen wissenschaftliche Ergebnisse entwickeln, diese interdisziplinär abwägen und zu disziplinenübergreifenden Handlungsempfehlungen gelangen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Workshop (2 SWS) und je nach Lehrangebot ein Seminar (2 SWS) oder ein Planspiel (2 SWS) sowie das Selbststudium. Das Lehrangebot wird zu Beginn des Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die in den Modulen BA-IB-P4, BA-IB-P5 und BA-IB-P6 vermittelt werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einem Referat zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1 und (b) einer Hausarbeit mit Referat und Diskussionsbeiträgen im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1. <p>Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen der Bestandteile (a) und (b) voraus.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich im Verhältnis 1: 3 aus den Noten der Prüfungsleistungen zu (a) und (b).	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-ID 2	Interdisziplinäre Forschung (Fortgeschrittene)	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1) Die Modulteilnehmer verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in einzelnen Materien der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts und der Internationalen Wirtschaft.</p> <p>Q2) Sie sind in der Lage, das inter- und supranationale Geschehen rechtlich zu analysieren, zu beurteilen sowie unterschiedliche theoretische Konzeptionen zu verstehen.</p> <p>Q3) Die Modulteilnehmer erwerben Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld der wirtschaftlichen Globalisierung. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund des Welthandels und sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten. Die Themen- und Spezialisierungsbereiche umfassen die Theorie und Politik des internationalen Handels sowie die Makroökonomie und Wirtschaftspolitik offener Volkswirtschaften.</p> <p>Q4) Die Modulteilnehmer verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in speziellen Materien der internationalen Politik, des internationalen Rechts und/oder der Internationalen Wirtschaft nach ihrer Wahl.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst Seminare im Umfang von 4 SWS, weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Lehrkatalog des Zentrums sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die Kompetenzen, die im ersten Semester der Module BA-IB-P4 und BA-IB-P5 vermittelt werden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Hausarbeit mit Präsentation und Diskussion zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1, im Umfang von maximal 90 Arbeitsstunden, (b) einer Hausarbeit mit Präsentation und Diskussion zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1, im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden und (c) zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1 entweder <ul style="list-style-type: none"> (aa) eine Hausarbeit mit Präsentation und Diskussion im Umfang von maximal 90 Arbeitsstunden, (bb) zwei Klausuren im Umfang von mindestens je 60 Minuten oder (cc) einer Disputation im Umfang von höchstens 45 Minuten. 	

	Das Bestehen der Modulprüfung setzt zusätzlich das Bestehen aller Prüfungsleistungen voraus.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen zu (a), (b) und (c).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-EF	Historisch- Sozialwissenschaftliche Ergänzungsfächer	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Modulteilnehmer verfügen nach ihrer Wahl über Kenntnisse und Kompetenzen aus geschichts- und sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen mit Bezug zur internationalen Ausrichtung des Studiengangs und/oder Kenntnisse in speziellen Themenfeldern der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts bzw. der Internationalen Wirtschaft, die nicht Gegenstand der Pflichtmodule oder des gewählten Wahlpflichtmoduls sind. Ergänzungsfächer sind unter anderem: Geschichte (insbesondere Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie Zeitgeschichte), Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei zu wählende Vorlesungen, Seminare, Kolloquien oder Übungen im Umfang von mindestens 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Angebotskatalog des Zentrums zu wählen; dieser wird zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Darunter können sich auch englischsprachige Lehrveranstaltungen befinden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus mindestens zwei der im Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-AQUA1	Allgemeine Qualifikation	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen nach ihrer Wahl über Schlüsselqualifikationen, insbesondere vertiefende methodische Kompetenzen, Präsentations- und Kommunikationskompetenzen, fachübergreifende Kompetenzen (z. B. landeskundliche oder kulturwissenschaftliche) und/oder Kompetenzen in einer dritten Fremdsprache.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens drei Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Kolloquien oder Sprachkurse) im Umfang von mindestens 6 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums und verschiedene Formen des betreuten Selbststudiums.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus mindestens drei Prüfungsleistungen aus dem zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegebenen Angebotskatalog.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-AQUA2	Praktikumsmodul	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen mögliche zukünftige Berufsfelder kennen. Sie gewinnen Orientierung bezüglich spezifischer Anforderungen in der Arbeitswelt, insbesondere in den Bereichen international tätiger privatwirtschaftlicher, nationaler, europäischer und intergouvernementaler politischer Akteure sowie Nichtregierungsakteure. In Betracht kommen dafür u. a. Tätigkeiten im Bereich der Sachgebiete Entwicklung, Menschenrechte, Internationale Umweltprobleme, Kommunikation, Kulturbeziehungen, Medien, Forschung und Politikberatung, jeweils mit internationaler Ausrichtung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein Praktikum mit einer Gesamtdauer von mindestens 6 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus einem unbenoteten Praktikumsbericht.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-S	Schwerpunktmodul	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1) Die Modulteilnehmer verfügen nach ihrer Wahl über vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Internationalen Wirtschaft.</p> <p>Q2) Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen der Internationalen Politik, etwa der Vergleichende Außenpolitikanalyse, Internationalen/regionalen Organisationen, Globalisierungs- und Regionalisierungsprozesse, Internationale Politische Ökonomie, spezielle Theorien/Methoden der Internationalen Politik.</p> <p>Q3) Die Modulteilnehmer verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld wirtschaftliche Globalisierung. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund des Welthandels und der Finanzmärkte. Sie sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten.</p> <p>Q4) Die Modulteilnehmer verfügen über zusätzliche und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in ausgewählten Bereichen des internationalen Rechts (z. B. Grundprinzipien des Völkerrechts; humanitäres Völkerrecht; Völkerstrafrecht; internationales Umweltrecht). Sie können in den gewählten Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage rechtlich analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst mindestens drei aus dem Angebotskatalog des Zentrums zu wählende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS. Davon sind mindestens zwei Veranstaltungen zu einem der Qualifikationsziele Q2, Q3 oder Q4 zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung davon muss ein Seminar sein. Die Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die Kompetenzen, die im Modul BA-IB-P5 und P6 erworben worden sind.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines der Pflichtmodule des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) aus einer Hausarbeit mit Präsentation und Diskussion im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden und (b) zwei weiteren Prüfungsleistungen aus dem Angebotskatalog des Zentrums. 	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 13 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird im Verhältnis 5 (Prüfungsleistungen (a)): 8 (Prüfungsleistungen (b)) berechnet. Die Note des Bereichs (b) errechnet sich im Verhältnis 4: 4.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-P-EIR	English for International Relations	N. N. Kontaktadresse: christine.warnke@mailbox.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten zur effektiven schriftlichen und mündlichen Kommunikation bis hin zur Verhandlungssicherheit auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung konsolidiert und vervollkommen. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld schriftlich und mündlich auf anspruchsvollem Niveau zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben mit Fokus auf Struktur und Syntax [Arbeit mit verschiedenen Textsorten wie Essay, Abstract, Summary, Enquiry (Professional Correspondence), Project Proposal, Outline, Article/Commentary, Declaration, Project Report, Quoting], - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation anhand von Fallstudien unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs in englischer Sprache (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind Kompetenzen entsprechend dem Certificate of Advanced English (Feststellung durch Eingangstest). Sollte das erforderliche Niveau nicht vorliegen, ist die Teilnahme an Brückenkursen nach persönlicher Beratung möglich.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studienganges Internationale Beziehungen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Prüfungsvorleistung ist die Erstellung eines Kompendiums von schriftlichen Arbeiten (verschiedene Textsorten) im Umfang von insgesamt 25 Arbeitsstunden. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Verhandlungssimulation im Umfang von 30 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Klausurarbeit und der Note der Verhandlungssimulation.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Sprachkurs sowie - 60 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungsvorleistungen und das Erbringen der Prüfungsleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch	N. N. Kontaktadresse: ahaake@rcs.urz.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II. Neben den vier Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf dem Erwerb außersprachlicher Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb, - Präsentationstechniken, - Bewerbungstraining, - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltlich Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insbesondere die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation). Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse in französischer Sprache (6 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in der französischen Sprache auf Abiturniveau bzw. Kompetenzen aus den Modulen Grund- und Mittelstufe des Sprachenzentrums der TU Dresden (Feststellung durch Eingangstest). Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Selbststudium (z.B. Sprachkurs) – ggf. nach persönlicher Beratung - erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den fachspezifischen Vertiefungsmodulen BA-IB-SM-F2 und BA-IB-SM-F3 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, - einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, - einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 Minuten sowie - einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Sprachkursen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung bzw. das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F2	Einführung in die französische Rechtssprache	N. N. Kontaktadresse: ahaake@rcs.urz.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben kommunikative Kompetenz auf dem Gebiet des Rechts. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse über das französische Rechtssystem, über Institutionen und Bereiche des Rechts. Anhand von authentischen Texten beherrschen sie spezifische Ausdrucksmittel der französischen Rechtssprache und sind in der Lage, juristische Texte richtig zu verstehen und sich in der Fremdsprache zu juristischen Fragestellungen zu äußern.	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs in französischer Sprache (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-F1 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem Niveau UNlcert@ II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen das fachspezifische Vertiefungsmodul BA-IB-SM-F3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem schriftlichen Sprachtest im Umfang von 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Sprachtests.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz in der Lehrveranstaltung und - 30 Stunden auf Selbststudium sowie auf die Vorbereitung bzw. das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-F3	Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch	N. N. Kontaktadresse: ahaake@rcs.urz.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind befähigt zur effektiven schriftlichen und mündlichen Kommunikation durch Vervollkommnung der vier Sprachfertigkeiten bis zur Verhandlungssicherheit auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld mündlich und schriftlich angemessen zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben (Verfassen verschiedener Textsorten wie Kommentar, Resümee) - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation und in Zusammenhang damit - Erarbeitung von Konferenzdokumenten (z. B. Vertragsentwurf, Verhandlungsplan, Protokoll) <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Bestandteilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse in französischer Sprache (8 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-F1 und BA-IB-SM-F2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Französisch	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) einer Hausarbeit (Akademisches Schreiben) im Umfang maximal 70 Arbeitsstunden, (b) der Erarbeitung von Konferenzdokumenten im Umfang maximal 70 Arbeitsstunden, (c) einer Verhandlungssimulation im Umfang von 90 Minuten als Gruppenprüfung, (d) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (e) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (f) einem schriftlichen Sprachtest (Verfassen eines Textes: Kommentar, Resümee o. a.) im Umfang von 120 Minuten sowie (g) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	

	Die Prüfungsleistungen (d) bis (g) müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen a) bis g) im Verhältnis 2:1:1:2:2:2:2.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie - 240 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S1	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit zur studien- und berufsbezogenen schriftlichen und mündlichen Kommunikation auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II. Neben den vier Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf dem Erwerb außersprachlicher Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb, - Präsentationstechniken, - Bewerbungstraining, - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltliche Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insbesondere die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation). Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® II ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Teilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse in spanischer Sprache (6 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in der spanischen Sprache auf Abiturniveau bzw. Kompetenzen aus den Modulen Grund- und Mittelstufe des Sprachenzentrums der TU Dresden (Feststellung durch Eingangstest). Sollte das entsprechende Eingangsniveau nicht vorliegen, kann die Vorbereitung durch Selbststudium (z.B. Sprachkurs) – ggf. nach persönlicher Beratung - erfolgen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch. Es vermittelt Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme an den fachspezifischen Vertiefungsmodulen BA-IB-SM-S2 und BA-IB-SM-S3 sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 Minuten sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Sprachkursen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S2	Einführung in die spanische Rechtssprache	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben kommunikative Kompetenz auf dem Gebiet des Rechts. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse über das spanische Rechtssystem, über Institutionen und Bereiche des Rechts. Anhand von authentischen Texten beherrschen sie spezifische Ausdrucksmittel der spanischen Rechtssprache und sind in der Lage, juristische Texte richtig zu verstehen und sich in der Fremdsprache zu juristischen Fragestellungen zu äußern.	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs in spanischer Sprache (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-S1 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem Niveau UNlcert® II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen das fachspezifische Vertiefungsmodul BA-IB-SM-S3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem schriftlichen Sprachtest im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis des schriftlichen Sprachtests.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz in der Lehrveranstaltung und - 30 Stunden auf das Selbststudium sowie auf die Vorbereitung bzw. das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-S3	Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind befähigt zur effektiven schriftlichen und mündlichen Kommunikation durch Vervollkommnung der vier Sprachfertigkeiten bis zur Verhandlungssicherheit auf der Stufe C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, sich in einem internationalen Umfeld mündlich und schriftlich angemessen zu äußern und verfügen über entsprechende interkulturelle Kompetenz.</p> <p>Inhaltliche Schwerpunkte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademisches Schreiben (Verfassen verschiedener Textsorten wie Kommentar, Resümee), - Verhandlungstraining/Konferenzsimulation und in Zusammenhang damit - Erarbeitung von Konferenzdokumenten (z. B. Vertragsentwurf, Verhandlungsplan, Protokoll). <p>Der Erwerb des Zertifikats UNlcert® III ist bei erfolgreicher Teilnahme an allen Bestandteilen des Moduls möglich.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse in spanischer Sprache (8 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-S1 und BA-IB-SM-S2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Spanisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Hausarbeit (Akademisches Schreiben) im Umfang von maximal 70 Arbeitsstunden, (b) der Erarbeitung von Konferenzdokumenten im Umfang von maximal 70 Arbeitsstunden, (c) einer Verhandlungssimulation im Umfang von 90 Minuten als Gruppenprüfung, (d) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (e) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 60 Minuten, (f) einem schriftlichen Sprachtest (Verfassen eines Textes: Kommentar, Resümee o.a.) im Umfang von 120 Minuten sowie (g) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. 	

	Die Prüfungsleistungen (d) bis (g) müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen a) bis g) im Verhältnis 2:1:1:2:2:2:2.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie - 240 Stunden auf das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R1	Grundstufe Russisch	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, in wichtigen ausgewählten Situationen in Alltag, Studium und Beruf auf der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen schriftlich und mündlich zu kommunizieren. Sie verfügen über lexikalische und grammatische Grundkenntnisse sowie eine elementare kommunikative Kompetenz. Landeskundliche Grundkenntnisse sind vorhanden. Eine individuelle Lernstrategie für die weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache ist entwickelt.	
Lehrformen	Das Modul umfasst fünf Sprachkurse in russischer Sprache (10 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Russischkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch. Es vermittelt Kompetenzen, auf denen die Module BA-IB-SM-R2 und BA-IB-SM-R3 aufbauen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 30 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 45 Minuten sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der o. g. Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 150 Stunden auf die Präsenz in den Sprachkursen sowie - 120 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereiten und das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R2	Mittelstufe Russisch	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation in Alltag, Studium und Beruf auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Sie sind in der Lage, sich in wichtigen Kommunikationssituationen in Alltag, Studium und Beruf einfach und zusammenhängend zu äußern. Grammatische Schwerpunkte sind die Vertiefung der Aspekte sowie die Verben der Bewegung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Sprachkurse in russischer Sprache (4 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die Kompetenzen aus dem Modul BA-IB-SM-R1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch. Es vermittelt Kompetenzen, auf welchen das Modul BA-IB-SM-R3 aufbaut.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 45 Minuten und (b) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 15 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 3 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 90 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den Sprachkursen sowie - 30 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereiten und das Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R3	Einführung in die Berufs- u. Wissenschaftssprache Russisch	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden beherrschen die studien- und berufsbezogene schriftliche und mündliche Kommunikation auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. UNlcert® II. Neben den Sprachfertigkeiten Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, monologisches und dialogisches Sprechen liegt ein weiterer Schwerpunkt des Moduls auf außersprachlichen Kompetenzen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung neuer Medien für den Spracherwerb, - Präsentationstechniken, - Bewerbungstraining, - Interkulturelle Kompetenz. <p>Inhaltliche Schwerpunkte sind die Studien-, Berufs- und Wissenschaftssprache, hier insbesondere die Wirtschaftssprache (interne und externe Unternehmenskommunikation).</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Sprachkurse in russischer Sprache (6 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die Kompetenzen aus den Modulen BA-IB-SM-R1 und BA-IB-SM-R2 bzw. Kenntnisse und Fertigkeiten in der russischen Sprache etwa auf Abiturniveau.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus :</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten, (c) einem schriftlichen Sprachtest (Schreiben) im Umfang von 60 bzw. 45 Minuten (in Abhängigkeit von der Textsorte) sowie (d) einer mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten. <p>Jede Prüfungsleistung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden sein, da die dort geprüften Kompetenzen von besonderer Berufsrelevanz sind.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen - 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen sowie - 180 Stunden auf das Selbststudium, die Vorbereitung und das Ablegen der Prüfung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst drei Semester, wobei die Lehrveranstaltungen nur in zwei Semestern stattfinden und durch das dazwischen liegende Auslandssemester ergänzt werden.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BA-IB-SM-R4	Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft	N. N. Kontaktadresse: Beate.Wunderlich@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erreichen im Hör- und Leseverstehen und der freien mündlichen und schriftlichen Kommunikation die Stufe B2+ (d. h. über das Niveau B2 hinausgehend) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit fachspezifischer Ausrichtung. Die Studierenden sind in der Lage, die Hauptinhalte komplexer Texte aus Presse, Rundfunk, TV und Internet zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen zu verstehen. Sie können sich in mündlicher und schriftlicher Form fließend klar und detailliert ausdrücken, ihren Standpunkt erläutern und argumentieren. Inhaltlicher Schwerpunkt dieses Moduls ist die Russische Föderation nach dem Umbruch, wobei insb. folgende Bereiche betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur und Funktionen neuer politischer Institutionen, - neue politische Parteien und Bewegungen und ihre Programme, - Aufgaben des Parlaments und des Präsidenten sowie - Russland in internationalen Organisationen. 	
Lehrformen	Das Modul umfasst einen Sprachkurs in russischer Sprache (2 SWS) sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind Kompetenzen aus dem ersten Unterrichtssemester des Moduls BA-IB-SM-R3.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul für Studierende des BA-Studiengangs Internationale Beziehungen mit Wahlpflichtsprache Russisch.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einem schriftlichen Sprachtest (Leseverstehen) im Umfang von 45 Minuten und (b) einem schriftlichen Sprachtest (Hörverstehen) im Umfang von 45 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 2 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 60 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 30 Stunden auf die Präsenz im Unterricht sowie - 30 Stunden auf das Selbststudium, das Vorbereiten und Ablegen der Prüfung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	LP
		SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	SWS V/S/Ü/T/L/W/PL	
Pflichtbereich								
(mit pflichtigem Inhalt)								
BA-IB-P1	Interdisziplinäre Einführung	0/0/0/0/0/4/0						5
BA-IB-P2	Methodische Einführung	6/0/2/0/0/0/0	2/0/2/0/0/0/0					14
BA-IB-P3	Staatswissenschaften	6/0/0/0/0/0/0						9
BA-IB-P4	Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie		2/0/1/0/0/0/0	2/0/1/0/0/0/0				10
BA-IB-P5	Internationales System		4/0/4/0/0/0/0	2/0/2/0/0/0/0				14
BA-IB-P6	Europäische Integration			4/2/2/0/0/0/0				12
BA-IB-P7	Internationale Organisationen und Menschenrechte				4/2/0/0/0/0/0			11
BA-IB-P8	Internationale Wirtschaftsbeziehungen				2/0/2/0/0/0/0		2/2/2/0/0/0/0	13
BA-IB-EIR	English for International Relations		0/0/0/0/2/0/0					3
BA- Arbeit							Bachelor-Arbeit	6
(mit wahlpflichtigem Inhalt)								
BA-IB-ID1	Interdisziplinäres Forschungsmodul I				0/0/0/0/0/2/0		0/0/0/0/0/0/2	9
BA-IB-ID2	Interdisziplinäres Forschungsmodul II			0/2/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0/0		15
BA-IB-EF	Ergänzungs- und Vertiefungsfächer	0/2/0/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0/0					6
BA-IB- AQUA 1	Allgemeine Qualifikationen I					2/4/0/0/0/0/0		9
BA-IB- AQUA 2	Praktikumsmodul					6 W. Praktikum		8
BA-IB-S	Schwerpunktmodul				0/2/0/0/0/0/0	0/2/0/0/0/0/0	2/0/0/0/0/0/0	13
Wahlpflichtbereich								
BA-IB-SM-F1 – F3	Französisch	0/0/0/0/4/0/0	0/0/0/0/2/0/0	0/0/0/0/2/0/0	0/0/0/0/4/0/0		0/0/0/0/4/0/0	23
BA-IB-SM-S1 – S3	Spanisch	0/0/0/0/4/0/0	0/0/0/0/2/0/0	0/0/0/0/2/0/0	0/0/0/0/4/0/0		0/0/0/0/4/0/0	23
BA-IB-SM-R1 – R4	Russisch	0/0/0/0/6/0/0	0/0/0/0/4/0/0	0/0/0/0/4/0/0	0/0/0/0/4/0/0		0/0/0/0/4/0/0	23
	LP je Semester	33 (30,5**)	28 (30,5**)	28 (29**)	32	27	32 (31**)	180

Legende des Studienablaufplanes

LP	Leistungspunkte	S	Seminar	T	Tutorium	P	Praktikum	PL	Planspiel
V	Vorlesung	Ü	Übung	L	Sprachkurs	W	Workshop		

* die Studenten haben die Wahl zwischen Französisch, Spanisch und Russisch.

** bei 2. Fremdsprache Russisch.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 22 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 23 Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt sechs Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, Praktika sowie die Bachelor-Prüfung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und beinhaltet eine berufspraktische Tätigkeit mit internationalem Bezug von mindestens 6 Wochen. Über ein Studiensemester sind Studienleistungen im Ausland zu erbringen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Termin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit je nach der für die Anmeldung jeweils zuständigen Stelle fakultäts- bzw. zentrumsüblich informiert.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf. Sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 22) erbracht und
 3. eine schriftliche oder datentechnisch erfasste Erklärung zu Abs. 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Die Studierenden können sich von einer angemeldeten Prüfung wieder abmelden. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist vom Prüfungsausschuss zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen einer für den Abschluss des Bachelor-Studienganges Internationale Beziehungen erforderliche Prüfung verloren gegangen ist.

Wird die Zulassung nicht versagt, gelten die Studierenden als zugelassen. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt mit der Ausgabe des Themas.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10)
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11).

Schriftliche Prüfungsleistungen können in begründeten Einzelfällen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) abgenommen werden. Die Durchführung und Bewertung einer solchen Prüfungsleistung wird durch eine entsprechende Ordnung geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, in deutscher Sprache zu erbringen. In Absprache mit dem Dozenten beziehungsweise Prüfer können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden. Wenn ein Modul gemäß der Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Machen Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifels-

fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr, für das sie sorgeberechtigt sind, oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und eingetragene Lebenspartner. Wie die Prüfung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Belastungsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gestellt, sollen die Studierenden die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu ist anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für richtig gehalten wird.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen

(1) Durch Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit schriftlich bearbeiten zu können. Weiterhin soll die Kompetenz nachgewiesen werden, fremde Auffassungen zu erfassen und zu diskutieren. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügen. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Hausarbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse präsentieren und diskutieren zu können.

(2) Hausarbeiten und andere entsprechende Leistungen dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 180 Stunden.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen, eine wissenschaftlich fundierte Auffassung zu einer Thematik darstellen und argumentativ vertreten zu können.

(2) Ungeachtet des § 12 Abs. 9 werden mündliche Prüfungsleistungen in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten, präsentieren und diskutieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) sollen die Studierenden die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Thesenpapier, Textanalyse, Literaturrecherche und Literaturbericht, Diskussionsbeiträge, Rezension, Kurzkomentar, Sitzungsprotokoll und Policy Paper sowie Praktikumsbericht, schriftlicher Sprachtest, Erarbeitung von Konferenzdokumenten, Verhandlungssimulation (als Gruppenprüfung).

(2) Unter den sonstigen Prüfungsleistungen ist zu verstehen:

1. Thesenpapier
Dabei handelt es sich um die thesenartige Zusammenfassung eines Referats.
2. Textanalyse
Zeugt vom Verständnis wissenschaftlicher Texte und der Fähigkeit, die aus diesen erlangten Informationen an Vorwissen anzuknüpfen und kritisch zu würdigen.
3. Literaturrecherche und Literaturbericht
Beschreiben das Zusammentragen, Auswahl und Dokumentation der zu einem Thema vorhandenen Literatur.
4. Diskussionsbeiträge
Diskussionsbeiträge sind selbst formulierte Stellungnahme zu einem Erörterungsgegenstand.
5. Rezension
Bei der Rezension handelt es sich um die schriftliche kritische Auseinandersetzung mit einem oder mehreren wissenschaftlicher Werke.
6. Kurzkomentar
Es handelt sich bei einem Kurzkomentar um eine mündliche Analyse eines Referats einer anderen Person.
7. Sitzungsprotokoll
Wiedergabe des wesentlichen Inhalts und Verlaufs einer Lehrveranstaltung.
8. Policy Paper
Schriftliche Darstellung einer Problematik, deren mögliche Lösungsstrategien aufgezeigt und abgewogen werden sowie ein vorzugsweises Vorgehen herausgestellt wird.
9. Praktikumsbericht
Bei dem Praktikumsbericht handelt es sich um einen formalisierten Bericht über die während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten und deren Ergebnisse.
10. Schriftlicher Sprachtest
Darlegung der Kenntnisse einer Fremdsprache in schriftlicher Form.
11. Erarbeitung von Konferenzdokumenten
Durch Verhandlung oder Abwägung generierte Dokumente, die unter Beachtung formeller Erfordernisse erstellt werden.
12. Verhandlungssimulation
In diesen werden Verfahrens- und Entscheidungsprozesse von Gerichten oder internationalen Organisationen simuliert. Die Studierenden sollen unter Beachtung der jeweiligen Verfahrensvorschriften vorgegebene oder selbst herausgearbeitete Ziele durch Verhandlungstaktik erreichen und Interessenspositionen vertreten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht, mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(5) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die Note der Bachelor-Arbeit und die den Leistungspunkten entsprechend gewichteten Noten der gemäß § 20 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen ein. In die Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dreifachem Gewicht der ihr zugeordneten Leistungspunkte ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch zentrumsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Die Prüfer teilen dem Prüfungsamt die von den Studierenden erzielten Prüfungsergebnisse mit.

(9) Nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelbewertungen gem. Abs. 1.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechend können unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung „bestanden“ ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben. In den

durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von dem Bestehen einzelner Prüfungsleistungen abhängig.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind, im Auslandssemester anrechnungsfähige Leistungen im Umfang von 19 Leistungspunkten erbracht wurden sowie die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden wurden.

(5) Haben die Studierenden die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen sowie Internationales Recht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat bestellt. Das studentische Mitglied wird im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs Internationale Beziehungen vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät bestellt und bestätigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt im Regelfall dessen Geschäfte.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Büro des Zentrums für Internationale Studien in seiner Funktion als Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für ihre Bachelor-Arbeit einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges und dient dazu festzustellen, dass die Studierenden die in § 2 Abs. 2 der Studienordnung genannten Fähigkeiten erworben haben.

§ 20

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs, die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Zum Pflichtbereich gehören

1. die Module mit pflichtigem Inhalt:

- a) Interdisziplinäre Einführung (BA-IB-P1)
- b) Methodische Einführung (BA-IB-P2)
- c) Staatswissenschaften (BA-IB-P3)
- d) Wirtschaftswissenschaften: Mikro- und Makroökonomie (BA-IB-P4)
- e) Internationales System (BA-IB-P5)
- f) Europäische Integration (BA-IB-P6)
- g) Internationale Organisationen und Menschenrechte (BA-IB-P7)
- h) Internationale Wirtschaftsbeziehungen (BA-IB-P8)
- i) English for International Relations (BA-IB-P-EIR)

2. die Module mit wahlpflichtigem Inhalt:

- a) Interdisziplinäres Modul 1 (BA-IB-ID 1)
- b) Interdisziplinäres Modul 2 (BA-IB-ID 2)
- c) Schwerpunktmodul (BA-IP-S)
- d) Allgemeine Qualifikation (BA-IB-P-AQUA1)
- e) Praktikumsmodul (BA-IB-P-AQUA2)
- f) Ergänzungs- und Vertiefungsfächer (BA-IB-P-EF).

(3) Zum Wahlpflichtbereich gehören:

Die Module der zu Beginn des Studiums zu wählenden zweiten modernen Fremdsprache:

1. Im Falle von Französisch die Module:

- a) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Französisch (BA-IB-SM-F1)
- b) Einführung in die französische Rechtssprache (BA-IB-SM-F2)
- c) Akademisches Schreiben und Internationale Konferenz Französisch (BA-IB-SM-F3)

2. im Falle von Spanisch die Module:

- a) Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Spanisch (BA-IB-SM-S1)
- b) Einführung in die spanische Rechtssprache (BA-IB-SM-S2)
- c) Akademisches Schreiben und Internationales Verhandeln Spanisch (BA-IB-SM-S3)

3. im Falle von Russisch die Module:

- a) Grundstufe Russisch (BA-IB-SM-R1)
- b) Mittelstufe Russisch (BA-IB-SM-R2)
- c) Einführung in die Berufs- u. Wissenschaftssprache Russisch (BA-IB-SM-R3)
- d) Landeskunde Russland: Politik und Gesellschaft (BA-IB-SM-R4).

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie deren Wahlmöglichkeiten inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, die erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. In den Modulen nach Absatz 2 Nr. 2 sind Lehrveranstaltungen aus dem entsprechenden Angebot des Zentrums zu wählen, welches jedes Semester inklusive der geltenden Kombinations- und Wahlbeschränkungen bekannt gemacht wird. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt des jeweiligen Moduls.

(5) Die Studierenden können sich in weiteren als in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodul) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Angebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Bearbeitungszeit, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, wenn diese Person zu den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats zählt. Die Bachelor-Arbeit kann von einer anderen an der Technischen Universität Dresden oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses betreut werden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt fünf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens eine Woche verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte (6 LP) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einem Exemplar in für die elektronische Datenverarbeitung geeigneter Form fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, ob sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein soll, selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 benotet.
- (9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt der

Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer; dabei wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer gebildet.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut „nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 23

Bachelor-Grad, Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses sind die Bewertungen der gemäß § 20 Abs. 1 von der Bachelor-Prüfung umfassten Modulprüfungen, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhalten die Studierenden die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil nach § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(5) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung

entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement sowie das ggf. ausgestellte Zeugnisbeiblatt einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2013/2014 oder später aufgenommen haben. Für die übrigen Studierenden gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Beschluss des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 30. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Dezember 2015.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) In dem konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen mit den Spezialisierungsrichtungen „Globale Politische Ökonomie“ (GPOE) und „Internationale Organisation und Institutionen“ (IO) erwerben die Studierenden vertiefte interdisziplinäre wissenschaftliche Kompetenzen in zwei der drei Zugangsdisziplinen Politikwissenschaft (Internationale Politik), Wirtschaftswissenschaften (Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen) und Rechtswissenschaft (Internationales Recht). Die Studierenden erwerben zusätzlich Qualifikationen in der jeweils dritten Disziplin.

(2) Im Grundlagenbereich des Studiengangs erwerben die Studierenden methodische und analytische Kompetenzen in den drei Zugangsdisziplinen und werden hinsichtlich der Kernfächer ihrer jeweiligen Spezialisierungsrichtung auf den gleichen fachlichen Kenntnisstand gebracht. Im Kernbereich erwerben sie umfangreiche und vertiefte Kenntnisse in den Kernfächern und Fähigkeiten in der eigenständigen interdisziplinären Analyse des Gegenstandsreichs ihrer Spezialisierungsrichtung. Im Ergänzungsbereich erwerben die Studierenden Kenntnisse in der dritten, in ihrer Spezialisierungsrichtung nicht enthaltenen Zugangsdisziplin, vertiefen ihre Kenntnisse in einem Kernfach ihrer Spezialisierungsrichtung und sammeln berufspraktische Erfahrungen.

(3) Die Spezialisierungsrichtung „Globale Politische Ökonomie“ (GPOE) mit den schwerpunktmäßigen Zugangsdisziplinen Politikwissenschaft (Internationale Politik) und Wirtschaftswissenschaften (Internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen) versetzt die Studierenden in die Lage, internationale Ordnungsstrukturen – insbesondere globalwirtschaftliche Beziehungen und ihre politische Steuerung und Regulierung durch internationale Organisationen – auf der Basis vertiefter methodischer Kenntnisse, theoretischer Einsichten und Ergebnisse der Grundlagenforschung in den Zugangsdisziplinen zu analysieren und Lösungsstrategien für Aufgabenstellungen im Bereich globaler politischer Ökonomie selbstständig zu entwickeln.

(4) Die Spezialisierungsrichtung „Internationale Organisation und Institutionen“ (IO) mit den schwerpunktmäßigen Zugangsdisziplinen Politikwissenschaft (Internationale Politik) und Rechtswissenschaft (Internationales Recht) versetzt die Studierenden in die Lage, internationale Organisationsstrukturen – insbesondere die rechtliche und politische Steuerung in einer globalisierten Welt sowie Aufbau und Wirkungsweise internationaler Organisationen und Institutionen – auf der Basis vertiefter methodischer Kenntnisse, theoretischer Einsichten und Ergebnisse der Grundlagenforschung in den Zugangsdisziplinen zu analysieren und Lösungsstrategien für internationale Problemlagen und Entwicklungsprozesse selbstständig zu entwickeln.

(5) Der Studiengang qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten im Bereich internationaler Organisationen im weitesten Sinne (IGOs und INGOs), im politisch-administrativen und im pri-

vatwirtschaftlichen Bereich. Als forschungsorientierter Studiengang eröffnet er den Zugang zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem kombinatorischen Studiengang dieser Fächer.

(2) Bei deutschen Studierenden werden sehr gute Kenntnisse des Englischen und gute Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache vorausgesetzt. Ausländische Studierende müssen über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen, die durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) bzw. ein vergleichbares Zertifikat nachzuweisen sind. Darüber hinaus müssen sie über sehr gute Englischkenntnisse verfügen.

(3) Die Aufnahme setzt ferner die Vorlage einer schriftlichen Begründung des Studienwunsches unter Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung und die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch voraus.

(4) Näheres regelt die Ordnung über das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Aufnahme in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt vier Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, ein Praktikum sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte in den verschiedenen Lehr- und Lernformen nach Absatz 2 erworben, gefestigt und vertieft.

(2) Die Lehr- und Lernformen sind:

1. Vorlesungen (V). Diese führen in die Stoffgebiete der Module ein und behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen des jeweiligen Faches oder wesentlicher Teilbereiche desselben in zusammenhängender Darstellung. Sie resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare (S). Diese dienen der vertieften Beschäftigung mit systematischen Fragestellungen und thematischen Zusammenhängen. Auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien erarbeiten sich die Studierenden unter Anleitung und im Austausch mit der Seminargruppe vertiefte Kenntnisse und Einsichten in komplexe Zusammenhänge des Stoffgebiets und entwickeln am fachlichen Diskussionsstand orientierte Lösungsansätze. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeitsergebnisse

und stellen sie schriftlich dar. Das Forschungsseminar dient der Heranführung an selbstständige wissenschaftliche Arbeit.

3. Tutorien (T). Diese sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion ohne eigenständige Prüfungsrelevanz.
4. Übungen (Ü). Diese ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
5. Praktika (P). Diese dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
6. Betreutes Selbststudium (A). Dieses dient der selbstständigen Aneignung einzelner Themen und Strukturen eines Fachs unter Anleitung eines Dozenten.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 3 Semester verteilt; das 4. Semester dient der Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) Das Studium umfasst 6 Pflichtmodule sowie 2 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Es stehen die Spezialisierungsrichtungen Globale Politische Ökonomie sowie Internationale Organisation und Institutionen zur Auswahl. Die Wahl der Spezialisierungsrichtung erfolgt vor Beginn des Studiums.

(3) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche:

1. Der Grundlagenbereich umfasst die in § 21 Abs. 2 Nr. 1 und in Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) der Prüfungsordnung angegebenen Module.
2. Der Kernbereich umfasst die Master-Arbeit inklusive Verteidigung und die in § 21 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) oder Abs. 3 Nr. 3 a) bis c) der Prüfungsordnung angegebenen Module.
3. Der Ergänzungsbereich umfasst die in § 21 Abs. 2 Nr. 2 sowie in Abs. 3 Nr. 2 d), Nr. 3 d) und Nr. 4 a) bis c) der Prüfungsordnung angegebenen Module.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Lehrveranstaltungen in Wahlpflichtmodulen können darüber hinaus auch in französischer oder spanischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 4 der Prüfungsordnung kann durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rats unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studienkommission geändert werden. Diesbezügliche Änderungen werden zentrumsüblich veröffentlicht.

(8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule mit wahlpflichtigem Inhalt und der Wahlpflichtmodule ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Die Auswahl erfolgt nach vorab bekanntgegebenen Kriterien, andernfalls nach der Reihenfolge der Einschreibung. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der je nach Ort der Anmeldung fakultäts- bzw. zentrumsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen weist das Profil „stärker forschungsorientiert“ auf.

(2) Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs basieren die Studieninhalte, in Abhängigkeit von der gewählten Spezialisierungsrichtung, auf den nachfolgend genannten Teilbereichen:

1. Globale Politische Ökonomie

- a. Internationale Wirtschaft: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen Ursachen, Trends und Analysen der Internationalisierung der Volkswirtschaften, Struktur des internationalen Handels, der internationalen Preisbildung und der Wohlfahrtseffekte, die sich aus dem internationalen Handel, den Direktinvestitionen und der Migration ergeben, Handelspolitik und die politische Ökonomie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die Rolle von Institutionen und Organisationen in internationalisierten Volkswirtschaften.
- b. Internationale Politik: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die Analyse der Wechselbeziehungen von Politik und Wirtschaft unter den Bedingungen der Globalisierung, unterschiedliche Konzepte und Theorien zum Verhältnis globalisierter Märkte und politischer Ordnungs- und Steuerungsformen sowie deren Analyse in Bezug auf Regeleinhaltungs-, Legitimations- und Effizienzprobleme. Wichtige Fragestellungen betreffen Handlungsspielräume nationaler Politik unter den Bedingungen globalisierter Märkte, Global Economic Governance im Rahmen zwischenstaatlicher internationaler Organisationen und Regime sowie die Einbindung privater Akteure in öffentlich-private Governance-Strukturen.

2. Internationale Organisation und Institutionen

- a. Internationales Recht: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die völkerrechtlichen Grundlagen und Methoden der internationalen Ordnung, Aufbau und Wirkungsweise internationaler Organisationen und Institutionen, internationale Verteilungsprobleme sowie Entwicklungslinien und Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund politischer, sozialer und wirtschaftlicher Interessen und Auswirkungen.
- b. Internationale Politik: Die wichtigsten Studieninhalte umfassen die Analyse der Rolle und Bedeutung internationaler Organisation sowie der Formen institutionalisierter Kooperation in inter- und transnationalen Beziehungen, unterschiedliche Konzepte und Theorien zum Verhältnis politischer und rechtlicher Ordnungs- und Steuerungsformen sowie die Analyse von Entstehungsvoraussetzungen internationaler Ordnungsformen und Regeleinhaltungs-, Legitimations- und Effizienzprobleme internationaler Regime und Organisationen. Wichtige Forschungsfragen betreffen den Wandel globaler und regionaler Governance-Strukturen unter dem Einfluss zunehmender transnationaler Vernetzung und ökonomischer Globalisierung.

§ 8 Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können inklusive der Master-Arbeit und der Verteidigung insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 23 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt den am Studiengang Internationale Beziehungen beteiligten Hochschullehrern sowie dem Geschäftsführer des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat des Zentrums für Internationale Studien unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Studienkommission die Änderung der Modulbeschreibung. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Internationalen Beziehungen im Wintersemester 2008/2009 oder später aufgenommen haben.

§ 12
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13. August 2008, der Genehmigung des Rektorats vom 16. Oktober 2013 und des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 5. September 2017.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-P-WZM	Wissenschaftliche Zugänge und Methoden	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Alexander Kemnitz Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen Perspektiven, Methoden und Theorien der Analyse Internationaler Beziehungen in den Spezialisierungsrichtungen „Globale Politische Ökonomie“ (GPOE) und „Internationale Organisation und Institutionen“ (IO) aus der Sicht der Zugangsdisziplinen Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft (Disziplin Internationale Politik) und Rechtswissenschaft. Sie verfügen über Kenntnisse theoretischer und methodischer Art, wie sie in den aktuellen Fachdiskursen und in der Forschung der Disziplinen Verwendung finden. Die Studierenden werden befähigt, dieses Instrumentarium in den nachfolgenden Modulen des Master-Studiengangs kompetent einzusetzen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS) und eine Übung (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs „Internationale Beziehungen“. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MA-IB-WP-GPOE-IR, MA-IB-WP-IO-IW sowie die interdisziplinären Module MA-IB-WP-GPOE-IF, MA-IB-WP-IO-IF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-H-IP	Harmonisierung Internationale Politik	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden verfügen über das für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ erforderliche Eingangsniveau in der Teildisziplin Internationale Politik.</p> <p>Q2.) Die Studierenden verfügen über einen Überblick über wichtige Theorieansätze der politikwissenschaftlichen Teildisziplin „Internationale Politik/Internationale Beziehungen“ und sind in der Lage, zentrale theoretische Kategorien auf die Analyse von Außen- und internationale Politik anhand von Fallstudien und außenpolitischen Frage- und Problemstellungen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts anzuwenden.</p> <p>Q3.) Die Studierenden kennen und verstehen die Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der Europäischen Union. Die Teilnehmer sind zur eigenständigen Analyse von Politikfeldern und des Instrumentariums des EG/EU-Systems befähigt. Sie kennen unterschiedliche integrationstheoretische Ansätze und haben gelernt, sie analytisch selbstständig anzuwenden.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen Entstehungsbedingungen, Organisationsmerkmale und Funktionsweise der beiden Hauptformen kooperativer Institutionen des internationalen Systems: internationale Organisationen und internationale Regime. Sie verstehen unterschiedliche Erklärungsansätze und können politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung systematisch analysieren und kritisch bewerten.</p> <p>Q5.) Die Studierenden kennen gängige Fragestellungen und Forschungsansätze der Analyse von Außenpolitik in wirtschaftlich, politisch und rechtlich hoch verflochtenen Interaktionsräumen. Sie wenden Theorien und Methoden selbstständig auf die Analyse aktueller Probleme deutscher Außenpolitik an und entwickeln theoretisch informierte und für die Praxis relevante Politikempfehlungen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst drei Seminare (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von vier Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: drei Referaten, drei Hausarbeiten im Umfang von jeweils maximal 100 Arbeitsstunden sowie für jedes der drei Seminare jeweils aus einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkomentar, Rezension zu den Qualifikationszielen Q2-Q5, jeweils in Verbindung zu Q1.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 10 : 10 : 10 (Hausarbeiten): 7 : 7 : 7 (Referate) : 3 : 3 : 3.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-H-IR	Harmonisierung Internationales Recht	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden verfügen über das für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ erforderliche Eingangsniveau in der Teildisziplin Internationales Recht.</p> <p>Q2.) Die Studierenden kennen die grundlegenden völkerrechtlichen Strukturen und Regeln und können letztere anwenden.</p> <p>Q3.) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des Rechts der Europäischen Union/Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>Q4.) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse des universellen und regionalen Menschenrechtsschutzes und sind in der Lage, reale Sachverhalte eigenständig zu bewerten.</p> <p>Q5.) Die Studierenden verfügen über umfassende Kenntnisse über die rechtlichen Strukturen, die Tätigkeit und Funktionsweise internationaler Organisationen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens vier Vorlesungen im Umfang von mindestens 8 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von vier Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-H-IW	Harmonisierung Internationale Wirtschaft	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Alexander Kemnitz
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden verfügen über das für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ erforderliche Eingangsniveau in der Teildisziplin Internationale Wirtschaft.</p> <p>Q2.) Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Makroökonomik. Sie beherrschen die makroökonomische Analysemethode, verfügen über grundlegende Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, kennen elementare formale Methoden der Makroökonomie. Sie verfügen über einen Überblick hinsichtlich der makroökonomischen Modellierung (vom einfachen Gütermarktmodell bis hin zu makroökonomischen Modellen mit zunehmendem Komplexitätsgrad, die eine Volkswirtschaft möglichst realistisch abbilden).</p> <p>Q3.) Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden der höheren Mathematik, die in den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Mikroökonomie, Anwendung finden (v. a.: Matrizenrechnung, Folgen und Reihen, Differential- und Integralrechnung, Optimierung mit und ohne Nebenbedingungen sowie Differentialgleichungen). Ziel ist die Beherrschung mathematischer Methoden, die eine wesentliche Voraussetzung des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in den Wirtschaftswissenschaften darstellen.</p> <p>Q4.) Die Studierenden kennen die zentralen makroökonomischen Denkschulen und deren wichtigste Vertreter. Sie sind in der Lage, die den einzelnen Paradigmen zugrunde liegenden Weltbilder zu identifizieren und nachzuvollziehen. Sie kennen Methoden und Inhalte der speziellen Teildisziplin der Makroökonomik, die sich mit dem Konjunkturphänomen beschäftigt (Gründe für das Auftreten von Konjunkturzyklen, elementare Verfahren der Konjunkturprognose sowie Maßnahmen der Konjunkturpolitik).</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens drei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von vier Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-E	Ergänzung Kernfächer	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Alexander Kemnitz Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über erweiterte Grundkenntnisse in den beiden Kernfächern ihrer Spezialisierungsrichtung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens drei Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS (Vorlesungen, Seminare, Übungen) aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von vier Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-GPOE-IP	Politikwissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden der politikwissenschaftlichen Analyse des Verhältnisses globalisierter Märkte zu politischen Ordnungs- und Steuerungsformen, insbesondere in Gestalt institutionalisierter Kooperation in internationalen Organisationen und Regimen. Die Studierenden kennen unterschiedliche theoretische Perspektiven der Analyse globaler politischer Ökonomie. Sie sind befähigt, methodisch fundierte und theoretisch reflektierte Analysen globalwirtschaftlicher Zusammenhänge und international-politischer Steuerungsmechanismen und -probleme zu erarbeiten und kritisch zu diskutieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Seminar (2 SWS) und eine Übung (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MA-IB-P-GPOE-IF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie einem Referat, einem Literaturbericht und einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 4 (Klausurarbeit): 4 (Hausarbeit) : 1 (Referat) : 1 (Literaturbericht).	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-IO-IP	Politikwissenschaftliche Analyse internationaler Institutionen	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden der politikwissenschaftlichen Analyse globaler und regionaler Ordnungsstrukturen und -prozesse, insbesondere in Gestalt institutionalisierter Kooperation in internationalen Organisationen und Regimen. Die Studierenden kennen unterschiedliche theoretische Perspektiven der Analyse konstitutiver und regulativer internationaler Institutionen. Sie sind befähigt, methodisch fundierte und theoretisch reflektierte Analysen der Strukturen und Prozesse von global/regional governance im Sinne der Herstellung von Verbindlichkeit, Problembearbeitung und Steuerung im zwischenstaatlichen und zwischengesellschaftlichen Raum zu erarbeiten und kritisch zu diskutieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Seminar (2 SWS) und eine Übung (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MA-IB-P-IO-IF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wird. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten sowie einem Referat, einem Literaturbericht und einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis 4 (Klausurarbeit): 4 (Hausarbeit) :1 (Referat) : 1 (Literaturbericht).	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-GPOE-IW	Wirtschaftswissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Alexander Kemnitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, ökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge einer internationalisierten Volkswirtschaft selbstständig zu erkennen und zu bewerten. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Wirtschaftswissenschaften (z. B. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Globale Güter- und Finanzmärkte“ und „Finanzwissenschaft“). Sie können in ausgewählten Themen- bzw. Spezialisierungsbereichen eine gegebene Sachlage analysieren und bewerten sowie eine eigene Auffassung begründet entwickeln und unterschiedliche theoretische Konzeptionen verstehen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS (Seminare, Vorlesungen).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MA-IB-P-GPOE-IF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht in Abhängigkeit von der Lehrform: (a) für jede gewählte Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von maximal 90 Minuten; und/oder (b) für jedes gewählte Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-IO-IR	Rechtliche Strukturen internationaler Organisation	Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die normativen Grundlagen der internationalen Institutionen auf globaler und regionaler Ebene. Sie sind in der Lage, anhand der Statuten, der Mitglieder und der wesentlichen Funktionsabläufe und -praxis selbstständig eine Analyse des Wirkungsbereichs und der Effizienz einer internationalen Institution vorzunehmen. Sie verfügen damit über ein fachübergreifendes Analyseinstrumentarium im Kontext internationaler Organisation.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS), ein Seminar (2 SWS) und mindestens eine weitere Veranstaltung (Vorlesung, Seminar) im Umfang von mindestens 2 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MA-IB-P-IO-IF.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> (a) einer Klausurarbeit um Umfang von 90 Minuten (b) einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden (c) in Abhängigkeit von der dritten Lehrform <ul style="list-style-type: none"> (aa) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (bb) bei einem Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-GPOE-IF	Global Economic Governance: Interdisziplinäre Forschung	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Monika Medick-Krakau Dipl.-Pol. Stefan Robel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden sind zur politikwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Analyse globalisierter Volkswirtschaften und globaler und/oder regionaler Governance-Strukturen in Vorbereitung auf die Master-Arbeit befähigt. Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, ökonomische und politische Fragestellungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren.</p> <p>Q2.) Die Modulteilnehmer haben vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld wirtschaftliche Globalisierung. Die Studierenden sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten und können eine eigene Auffassung begründet entwickeln.</p> <p>Q3.) Die Studierenden kennen und verstehen theoretische Ansätze und Forschungsperspektiven der insbesondere im angelsächsischen Raum beheimateten wissenschaftlichen Disziplin „International Political Economy“. Sie sind befähigt, aktuelle Probleme des Verhältnisses von globalisierter Wirtschaft und internationaler politischer Steuerung im Lichte dieser Ansätze zu analysieren und unterschiedliche Lösungsansätze zu entwickeln und kritisch zu bewerten.</p> <p>Q4.) Die Studierenden sind in der Lage, empirische oder theoretische Forschungsfragen der Globalen Politischen Ökonomie in Kenntnis des Forschungsstandes beider Zugangsdisziplinen selbstständig zu bearbeiten und methodisch reflektierte Forschungspläne (research designs) zu konzipieren, zu präsentieren und fachübergreifend zu diskutieren.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Seminare im Umfang von 4 SWS, ein interdisziplinäres Forschungsseminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Teilnahme sind die in den Modulen MA-IB-P-WZM, MA-IB-WP-GPOE-IP und MA-IB-WP-GPOE-IW erworbenen Kompetenzen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; b) einem Referat, einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden und einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkomentar, Rezension zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; c) eine Hausarbeit in Form eines Forschungspapiers und deren Präsentation im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1.
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen im Verhältnis 3 (arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen unter a.) : 3 (des im Verhältnis 4:4:2-gewichtetes Mittels der Prüfungsleistungen unter b.) : 4 (arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen unter c.) errechnet.</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr jeweils im Wintersemester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-IO-IF	Internationale Organisation und Institutionen: Interdisziplinäre Forschung	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Q1.) Die Studierenden sind zur politikwissenschaftlichen und rechts-wissenschaftlichen Analyse der Organisationsstrukturen und Entscheidungsmechanismen internationaler Organisationen sowie sonstiger internationaler Institutionen in Vorbereitung auf die Master-Arbeit befähigt. Sie verfügen über die notwendigen Kenntnisse, politische und rechtliche Fragestellungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren.</p> <p>Q2.) Die Studierenden haben vertiefte juristische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Internationalen Organisationen und Institutionen. Sie sind befähigt, globale Fragestellungen in diesem Bereich eigenständig und rechtswissenschaftlich fundiert zu behandeln und politikwissenschaftlich zu verorten.</p> <p>Q3.) Die Studierenden haben vertiefte politikwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich internationaler Institutionen und Organisationen. Sie sind in der Lage, empirische und theoretische Probleme des Forschungsfeldes selbstständig auf hohem politikwissenschaftlichem Reflexionsniveau zu bearbeiten und zu diskutieren und im Kontext rechtswissenschaftlicher Diskussion zu verorten.</p> <p>Q4.) Die Studierenden sind in der Lage, empirische oder theoretische Forschungsfragen im Bereich internationaler Organisation und Institutionen in Kenntnis des Forschungsstandes beider Zugangsdisziplinen selbstständig zu bearbeiten und methodisch reflektierte Forschungspläne (research design) zu konzipieren, zu präsentieren und fachübergreifend zu diskutieren.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Seminare im Umfang von 4 SWS, ein interdisziplinäres Forschungsseminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Teilnahme sind die in den Modulen MA-IB-P-WZM, MA-IB-WP-IO-IP und MA-IB-WP-IO-IR erworbenen Kompetenzen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q2 in Verbindung mit Q1; b) einem Referat, einer Hausarbeit im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden und einer der drei nachfolgend genannten Prüfungsleistungen: Sitzungsprotokoll, Kurzkommentar, Rezension zu den Qualifikationszielen Q3 in Verbindung mit Q1; c) eine Hausarbeit in Form eines Forschungspapiers und deren Präsentation im Umfang von maximal 100 Arbeitsstunden zu den Qualifikationszielen Q4 in Verbindung mit Q1.
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen im Verhältnis 3 (arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen unter a.) : 3 (des im Verhältnis 4:4:2-gewichtetes Mittels der Prüfungsleistungen unter b.) : 4 (arithmetisches Mittel der Prüfungsleistungen unter c.) errechnet.</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst ein Semester.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-P-AQUA	Praktikum	
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Orientierung und praktische Erfahrungen in möglichen Berufsfeldern, insbesondere in international tätigen privatwirtschaftlichen Unternehmen, in internationalen Organisationen oder in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Politik, Medien, Forschung und Politikberatung, jeweils mit internationaler Ausrichtung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein Praktikum oder mehrere Praktika mit einer Gesamtdauer von mindestens 7 Wochen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul des Master-Studiengangs „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines bzw. mehrerer vorzulegenden Praktikumsberichts/-e festgestellt. Näheres regelt eine Praktikumsrichtlinie.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-S-IP	Spezialisierung Internationale Politik	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Teildisziplin Internationale Politik.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von drei Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-S-IR	Spezialisierung Internationales Recht	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen der Teildisziplin Internationales Recht.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von drei Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-S-IW	Spezialisierung Internationale Wirtschaft	Prof. Dr. Udo Broll Prof. Dr. Alexander Kemnitz
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in der Teildisziplin Internationale Wirtschaft. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund des zunehmenden Welthandels und sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS aus dem Angebotskatalog des Zentrums; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eines von drei Wahlpflicht-Modulen, von denen eines gewählt werden muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog des Zentrums vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-GPOE-IR	Internationales Recht und globale politische Ökonomie	Prof. Dr. Ulrich Fastenrath
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefte juristische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts, insbesondere des Wirtschaftsvölkerrechts. Sie kennen Aufbau, Arbeitsweise und Tätigkeitsbereich wichtiger Organisationen des internationalen Wirtschafts- und Finanzsystems (WTO, Bretton-Woods-Institutionen) und sind mit den betreffenden Rechtsvorschriften vertraut. Die Studierenden können in diesem Bereich Fragestellungen der Globalen Politischen Ökonomie in einen normativen Kontext setzen und sie juristisch bewerten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) im Umfang von mindestens 4 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht in Abhängigkeit von der Lehrform: (a) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten (b) bei einem Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MA-IB-WP-IO-IW	Internationale Wirtschaft und internationale Organisation und Institutionen	Prof. Dr. Udo Broll
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Kompetenzen im Themenfeld wirtschaftliche Globalisierung und internationale Organisationen. Die Studierenden kennen den theoretischen Hintergrund der Schaffung internationaler Organisationen und deren zunehmende Bedeutung für ökonomische Zusammenhänge. Sie sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen eigenständig mit Hilfe wirtschaftswissenschaftlicher Analyseinstrumente zu bearbeiten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst mindestens zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) im Umfang von mindestens 4 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise zentrumsüblich bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul der Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht in Abhängigkeit von der Lehrform: (a) bei einer Vorlesung aus einer Klausurarbeit im Umfang von maximal 90 Minuten (b) bei einem Seminar aus einer Hausarbeit im Umfang von maximal 120 Arbeitsstunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote wird nach dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen berechnet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (SWS)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP	
		V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T	V/S/Ü/T		
Pflichtbereich							
MA-IB-P-WZM	Wissenschaftliche Zugänge und Methoden	2/0/1/0				5	
MA-IB-P-AQUA	Praktikum	7,5 Wochen Praktikum					10
					Master-Arbeit	29	
					Verteidigung Master-Arbeit	1	
Wahlpflichtbereich							
MA-IB-WP-H-IP	Harmonisierung Internationale Politik	0/4/0/0	0/2/0/0			15	
MA-IB-WP-H-IR	Harmonisierung Internationales Recht	4/0/0/0	4/0/0/0				
MA-IB-WP-H-IW*	Harmonisierung Internationale Wirtschaft	4/0/0/0	2/0/0/0				
MA-IB-WP-E**	Ergänzung Kernfächer	2/2/0/0	2/0/0/0				
MA-IB-WP-S-IP*	Spezialisierung Internationale Politik			0/2/0/0		5	
MA-IB-WP-S-IR*	Spezialisierung Internationales Recht			2/0/0/0			
MA-IB-WP-S-IW**	Spezialisierung Internationale Wirtschaft			2/0/0/0			
Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie (GPOE)***							
MA-IB-WP-GPOE-IP	Politikwissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie	2/0/0/0	0/2/1/0			15	
MA-IB-WP-GPOE-IW*	Wirtschaftswissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie	2/0/0/0	0/2/0/0			15	
MA-IB-WP-GPOE-IF	Global Economic Governance: Interdisziplinäre Forschung			0/6/0/0		15	
MA-IB-WP-GPOE-IR	Internationales Recht und Globale Politische Ökonomie			4/0/0/0		10	
Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen (IO)***							
MA-IB-WP-IO-IP	Politikwissenschaftliche Analyse internationaler Institutionen	2/0/0/0	0/2/1/0			15	
MA-IB-WP-IO-IR	Rechtliche Strukturen internationaler Organisation	4/0/0/0	0/2/0/0			15	
MA-IB-WP-IO-IF	Internationale Organisation und Institutionen: Interdisziplinäre Forschung			0/6/0/0		15	
MA-IB-WP-IO-IW	Internationale Wirtschaft und Internationale Organisation und Institutionen			4/0/0/0		10	
	LP je Semester	29,5	30,5	30	30	120	

Legende des Studienablaufplanes

LP	Leistungspunkte
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
T	Tutorium

- * Angaben zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen können je nach Wahl des Studierenden variieren.
- ** Alternativ, es ist ein Modul zu wählen.
- *** Alternativ, es ist eine Spezialisierungsrichtung zu wählen.

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Vom 15. September 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 22 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 23 Verteidigung der Master-Arbeit
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 25 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 28 Master-Grad
- § 29 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen beträgt vier Semester und umfasst das Präsenz- und Selbststudium, ein Praktikum sowie die Master-Prüfung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und deren Verteidigung ab. Es stehen die Spezialisierungsrichtungen Globale Politische Ökonomie und Internationale Organisation und Institutionen zur Auswahl. Die Module sind dem Studienjahr bzw. Semester zugeordnet, in dem gemäß Studienablaufplan ihre letzte Prüfungsleistung abgenommen wird. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit mit internationalem Bezug von mindestens 7,5 Wochen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 40 SWS.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit inklusive deren Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen, Master-Arbeit und die Verteidigung der Master-Arbeit sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin der Verteidigung je nach für die Anmeldung jeweils zuständiger Stelle fakultäts- bzw. zentrumsüblich informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) erbracht hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.
- (2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen haben sich die Studierenden anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben. Die Studierenden können sich von einer angemeldeten Prüfung wieder abmelden. Form und Frist der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters zentrumsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung erfolgt
1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
 2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 22 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
 3. zur Verteidigung der Master-Arbeit aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch
1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7);
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind, wenn in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, in deutscher Sprache zu erbringen. In Absprache mit dem Dozenten beziehungsweise Prüfer können Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Machen Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner weisen sie Kenntnisse und Fertigkeiten auf methodischem Gebiet nach.

(2) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben.

(3) Seminararbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele zu definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte zu erarbeiten.

(2) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 180 Stunden.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsvorschläge methodengerecht zu erarbeiten. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate sollen die Studierenden die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren. Die Erstellung eines Thesenpapiers ist Teil der Leistung.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist.

(3) Referate, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) sollen die Studierenden die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Textanalyse, Literaturbericht, Diskussionsbeiträge, Rezension, Kurzkomentar, Präsentation, Sitzungsprotokoll, Methodenpapier und Policy Paper, Praktikumsbericht, Kolloquien, Erarbeitung von Konferenzdokumenten sowie Verhandlungssimulation (als Gruppenprüfung).

(2) Sonstige Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Satz 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Für nichtschriftliche Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen, im Falle der Master-Arbeit acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(5) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit zweifachem Gewicht und die den Leistungspunkten entsprechend gewichteten Noten der gemäß § 21 Abs. 1 von der Master-Prüfung umfassten Modulprüfungen ein. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der Master-Arbeit mit dreifachem und der Bewertung der Verteidigung der Master-Arbeit mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch zentrumsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

(8) Die Dozenten teilen dem Prüfungsausschuss die von den Studierenden erzielten Prüfungsergebnisse mit.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stören, können vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Master-Arbeit entsprechend.

(5) Stellt sich eine Täuschung erst nachträglich heraus, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die betreffenden Prüfungsleistungen berichtigen bzw. eine Modulprüfung oder eine einzelne Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären. Ein bereits erteiltes unrichtiges Zeugnis oder eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Nach einer Frist von fünf Jahren nach Erbringen der Prüfungsleistung oder Modulprüfung sind Entscheidungen nach diesem Absatz ausgeschlossen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „bestanden“ erklärt ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit sowie deren Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder deren Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Befragte wiederholt werden kann.

(4) Haben die Studierenden die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des zweiten Studienjahrs können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag der Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der Studierenden oder eines überwiegend von ihnen zu versorgenden Kindes bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen ein Prüfungsausschuss unter Beteiligung von Vertretern der Fächer Internationale Politik, Internationale Wirtschafts- oder Finanzbeziehungen sowie Internationales Recht gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der im Studiengang Internationale Beziehungen eingeschriebenen Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Wissenschaftlichen Rat bestellt. Das studentische Mitglied wird im Benehmen mit den Studierenden des Studiengangs IB vom Fachschaftsrat der Juristischen Fakultät bestellt und bestätigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt im Regelfall dessen Geschäfte.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Zentrum über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind den betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Büro des Zentrums für Internationale Studien in seiner Funktion als Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Studierenden können für ihre Master-Arbeit einen Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Sie dient dazu festzustellen, dass die Studierenden die in § 2 Abs. 2 Studienordnung genannten Fähigkeiten erworben haben.

§ 21 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs, die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit inklusive Verteidigung.

(2) Zum Pflichtbereich gehören die Module

1. Wissenschaftliche Zugänge und Methoden (MA-IB-P-WZM) und
2. Praktikum (MA-IB-P-AQUA).

(3) Zum Wahlpflichtbereich gehören

1. die Wahlpflichtmodule

- a) Harmonisierung Internationale Politik (MA-IB-WP-H-IP),
- b) Harmonisierung Internationales Recht (MA-IB-WP-H-IR),
- c) Harmonisierung Internationale Wirtschaft (MA-IB-WP-H-IW),
- d) Ergänzung Kernfächer (MA-IB-WP-E),

von denen eines zu wählen ist.

2. in der Spezialisierungsrichtung Globale Politische Ökonomie die Pflichtmodule

- a) Politikwissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie (MA-IB-WP-GPOE-IP),
- b) Wirtschaftswissenschaftliche Analyse globaler politischer Ökonomie (MA-IB-WP-GPOE-IW),
- c) Global Economic Governance: Interdisziplinäre Forschung (MA-IB-WP-GPOE-IF) und
- d) Internationales Recht und globale politische Ökonomie (MA-IB-WP-GPOE-IR).

3. in der Spezialisierungsrichtung Internationale Organisation und Institutionen die Pflichtmodule

- a) Politikwissenschaftliche Analyse internationaler Institutionen (MA-IB-WP-IO-IP),
 - b) Rechtliche Strukturen internationaler Organisation (MA-IB-WP-IO-IR),
 - c) Internationale Organisation und Institutionen: Interdisziplinäre Forschung (MA-IB-WP-IO-IF) und
 - d) Internationale Wirtschaft und internationale Organisation und Institutionen (MA-IB-WP-IO-IW).
4. die Wahlpflichtmodule
- a) Spezialisierung Internationale Politik (MA-IB-WP-S-IP),
 - b) Spezialisierung Internationales Recht (MA-IB- WP-S-IR),
 - c) Spezialisierung Internationale Wirtschaft (MA-IB-WP-S-IW),
- von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen und deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

§ 22

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches unter Berücksichtigung des Forschungsstandes selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, wenn diese Person zu den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rats zählt. Die Master-Arbeit kann von einer anderen an der Technischen Universität Dresden oder außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses betreut werden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit zu bewertende Einzelbeitrag der jeweiligen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie einem Exemplar in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu erklären, ob sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit

ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate, es werden 29 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann bezüglich des Umfangs der Master-Arbeit weitergehende Festlegungen treffen. Auf begründeten Härtefall-Antrag (schwerwiegende persönliche Gründe) kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer der Betreuer der Master-Arbeit sein soll, selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 benotet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Weicht die Benotung um mehr als zwei Notenschritte voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden. § 15 gilt entsprechend.

§ 23

Verteidigung der Master-Arbeit

(1) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. § 22 Abs. 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(2) Die Verteidigung der Master-Arbeit soll 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Modulprüfungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind.

§ 25

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhalten die Studierenden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In dieses sind die Bewertungen der gemäß § 21 Abs. 1 von der Master-Prüfung umfassten Modulprüfungen, das Thema der Master-Arbeit,

deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhalten die Studierenden die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden den Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil nach § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement-Abschnitt 8) wird der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 26

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit inklusive deren Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Haben Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit inklusive deren Verteidigung.

(3) Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28
Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 29
Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen zum Wintersemester 2008/2009 oder später aufgenommen haben.

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13. August 2008, der Genehmigung des Rektorats vom 16. Oktober 2012 und des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 5. September 2017.

Dresden, den 15. September 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Antonio M. Hurtado
Prorektor für Universitätsentwicklung